

Runderlass zu Mobilfunkanlagen im Land Nordrhein-Westfalen

Baufachliche Mitteilung 05





Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung zu Mobilfunkanlagen im Land Nordrhein- Westfalen vom 29. Juni 2026

Baufachliche Mitteilung 05

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Gegenstand der Baufachlichen Mitteilungen	5
2. Wesentliche Rechtsgrundlagen	7
2.1 Mobilfunk und Bauordnung Nordrhein-Westfalen.....	8
3. Zuständigkeiten	14
4. Begriffsdefinitionen.....	16
5. Schutz vor elektromagnetischer Strahlung.....	18
5.1 Anforderungen im Immissionsschutz.....	18
5.2 Anforderungen im Fernmeldewesen.....	19
5.2.1 Standortbescheinigung für ortsfeste Mobilfunkanlagen	19
5.2.2 Anzeigepflicht (§ 11 BEMFV)	20
6. Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen	21
6.1 Mobilfunkanlagen sind bauliche Anlagen	21
6.2 Verfahrensfreiheit für Mobilfunkanlagen.....	21
6.3 BauO NRW: Genehmigungsbedürftige Mobilfunkanlagen	24
6.3.1 Baugenehmigungsverfahren.....	25
6.3.2 Bauantragsunterlagen für Mobilfunkanlagen	26
6.4 BauO NRW: Materielle Anforderungen	26
6.4.1 BauO NRW: Abstandsflächenrecht	27
6.4.2 BauO NRW: Abweichungen	29
6.4.3 Baunebenrecht.....	30
6.4.4 Standortbedingte Sicherheitsabstände nach der 26. BImSchV	35
6.4.5 Örtliche Bauvorschriften.....	36
6.5 BauGB: Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	36
6.5.1 BauGB: Vorhaben im Sinne von § 29 Absatz 1 BauGB	36
6.5.2 BauGB: Mobilfunkanlagen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Absatz 1 BauGB).....	39
6.5.3 BauGB: Mobilfunkanlagen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).....	44
6.5.4 BauGB: Mobilfunkanlagen im Außenbereich.....	44
6.5.5 BauGB: Gemeindliches Einvernehmen.....	47
7. Standortwahl: Beteiligung der Gemeinde	49
7.1 Mobilfunkvereinbarung	49

7.2	Unterstützung durch Digitale Infrastruktur Koordination auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen	50
8.	Gemeindliche Steuerungsinstrumente	51
8.1	Bauleitplanung	51
8.1.1	Darstellungen in Flächennutzungsplänen.....	51
8.1.2	Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen.....	52
8.1.3	Städtebauliche Satzungen (§ 89 BauO NRW 2018)	52
9.	Informationsportal der Bundesnetzagentur	53
10.	Weitere Informationen.....	54
11.	Anlagen.....	55
11.1	Checklisten zum Mobilfunkausbau	55
11.2	Gesetzlich festgelegte Bauverbotsbereiche sowie Prüfbereiche mit Zustimmungspflichten	65
12.	Impressum.....	67

1. Gegenstand der Baufachlichen Mitteilungen

**Zweck des Telekommunikationsgesetzes¹
ist es, leistungsfähige**

**Telekommunikationsinfrastrukturen zu
fördern und flächendeckend angemessene
und ausreichende Dienstleistungen zu
gewährleisten.**

Seit dem 30.07.2025 liegt der Ausbau von
Telekommunikationslinien lt.

Telekommunikationsgesetz im überragenden
öffentlichen Interesse, siehe auch Kapitel
6.4.2.

Ziele der in der Hoheit des Bundes liegenden
Regulierung ist es, die Konnektivität
sicherzustellen und den Zugang zu und die
Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität
durch alle Bürgerinnen, Bürger und
Unternehmen zu fördern. Hierzu gehört auch
die Sicherstellung eines chancengleichen
Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig
wettbewerbsorientierter Märkte der
Telekommunikation im Bereich der
Telekommunikationsdienste und -netze –
einschließlich eines effizienten
infrastrukturbasierten Wettbewerbs – sowie
der zugehörigen Einrichtungen und Dienste,
auch in der Fläche.

**Dazu werden im Rahmen der Vergabe der
Frequenznutzungsrechte an die
Mobilfunknetzbetreiber durch die
Bundesnetzagentur Versorgungsaufgaben²
definiert, zuletzt im Rahmen der
Frequenzverlängerung 2025.**

Die Auflage sieht

- eine Versorgung von bundesweit
mindestens 99,5 Prozent der Fläche mit
mindestens 50 Mbit/s ab 2030,
- eine Versorgung in jedem Bundesland von
mindestens 99 Prozent der Haushalte in
dünn besiedelten Gemeinden mit
mindestens 100 Mbit/s ab 2029,
- eine Versorgung aller Bundesstraßen mit
mindestens 100 Mbit/s ab 2029,
- eine Versorgung aller Landes- und
Staatsstraßen sowie Binnenwasserstraßen
des Kernnetzes des Bundes mit
mindestens 50 Mbit/s ab 2029 und
- eine Versorgung aller Kreisstraßen mit
mindestens 50 Mbit/s ab 2030 vor.

Zur Wahrung der Nutzer-, insbesondere der
Verbraucherinteressen, auf dem Gebiet der
Telekommunikation werden gleichwertige
Lebensverhältnisse in städtischen und
ländlichen Räumen gefördert sowie ein hohes
gemeinsames Schutzniveau für die Endnutzer
sichergestellt und die Bedürfnisse bestimmter
gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von
Endnutzern mit Behinderungen, älteren
Endnutzern und Endnutzern mit besonderen
sozialen Bedürfnissen, sowie die
Wahlmöglichkeiten und der gleichwertige
Zugang für Endnutzer mit Behinderungen
berücksichtigt.

**Das Mobilfunknetz als leitungsloses
Telekommunikationssystem** überträgt
Sprache und Daten mittels hochfrequenter
elektromagnetischer Felder zwischen

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/ | Gesetze im Internet

² <https://www.bundesnetzagentur.de/1053942>

Endgeräten und Telekommunikationsanlagen (insbesondere Mobilfunkbasisstationen).

Diese **Baufachlichen Mitteilungen** des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen erläutern die **baurechtlichen Anforderungen an Telekommunikationsanlagen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach den §§ 29 bis 35 BauGB³ und der Einhaltung von Abstandsflächen.**

Es wird die im allgemeinen Sprachgebrauch benutzte Bezeichnung „Mobilfunkanlage“ (häufig auch als Mobilfunksendeanlage oder „Mobilfunkbasisstation“ bezeichnet) verwendet.



Diese Baufachlichen Mitteilungen gelten für:

- Telekommunikationsanlagen von Mobilfunkbetreibern zur Erbringung öffentlicher d.h. von jedermann nutzbarer Mobilfunkdienste in den durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) vergebenen Frequenzbereichen (derzeit GSM, UMTS, LTE, 5G).

Diese Baufachlichen Mitteilungen gelten nicht für:

- Anlagen zum Betrieb anderer Funknetze (Rundfunk zur Verteilung von Funk- und Fernsehen, WLAN, BOS-Funk, Flugfunk (mit zugehörigen Bodenfunkstellen) oder CB-Funk),
- Antennen, die lediglich dem Empfang von Fernseh- und Radioprogrammen dienen.

³ <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/> | Gesetze im Internet

2. Wesentliche Rechtsgrundlagen

a) Baurecht

- **Bauordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), die zuletzt durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) geändert worden ist^{4 5}
- **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist⁶

b) Immissionsschutzrecht

- **Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266))⁷

- **Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. September 2014**⁸
- **Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder** vom 20. August 2002 (BGBl. I S. 3366), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947) geändert worden ist⁹
- c) **Telekommunikationsrecht**
 - **Telekommunikationsgesetz** vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 09. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist¹⁰
 - Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung)¹¹

⁴ <https://recht.nrw.de/lrgv/gesetz/01012024-bauordnung-fuer-das-land-nordrhein-westfalen-landesbauordnung-2018-bauo-nrw/> | RECHT.NRW

⁵ Die Darstellung der folgenden Kapitel enthält Novellierungen, die mit dem Entwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 – Stand 20.01.2026 – vorgesehen sind ([LT-Drs. 18/17474](#)). Die Regelungen gelten insofern vorbehaltlich der finalen Gesetzesfassung.

⁶ <https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/BJNR004290962.html> | Gesetze im Internet

⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_26/ | Gesetze im Internet

⁸ https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/ack_1503575775.pdf

⁹ <https://www.gesetze-im-internet.de/bemfv/BJNR336600002.html> | Gesetze im Internet

¹⁰ https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/ | Gesetze im Internet

¹¹ <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1309/oj> | EUR-Lex

2.1 Mobilfunk und Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Seit dem 1. Januar 2024, sowie vorbehaltlich der finalen Gesetzesfassung der 3. Änderung der Landesbauordnung 2026, gelten wesentliche Änderungen in der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf den weiteren Mobilfunkausbau. Die Änderungen sind in „rot“ unterstrichen.

BauO NRW 2018 (bis 31. Dezember 2023)	Neu: BauO NRW 2018 (seit 1. Januar 2024 inkl. vorgesehene Änderungen des 3. Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2026)¹²	Begründung für die Änderung
§ 6 Abstandsflächen	§ 6 Abstandsflächen	
(1) ¹Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. ²Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen soweit sie 1. höher als 2 m über der Geländeoberfläche sind und von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen oder 2. höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind und dazu geeignet sind, von Menschen betreten zu werden.	(1) ¹Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. ²Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen soweit sie 1. höher als 2 m über der Geländeoberfläche sind und von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen oder 2. höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind und dazu geeignet sind, von Menschen betreten zu werden. <u>³Satz 2 gilt nicht für Nebenanlagen von verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b sowie¹³ für</u>	Von Antennen einschließlich ihrer Masten gehen regelmäßig allenfalls geringe gebäudegleiche Wirkungen aus. Sie sind darüber hinaus im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB mit der Folge privilegiert, dass von ihnen ausgehende Wirkungen grundsätzlich hinzunehmen sind. Über die geltende Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt die Tiefe der Abstandsflächen für Antennen im Außenbereich 0,2 H (§ 6 Absatz 5 Satz 2): Durch diese letzte Änderung der Bauordnung wurde mit der vorgenommenen Reduzierung der Abstandsflächen im Außenbereich ein deutliches Hindernis für die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich beseitigt. Unter Berücksichtigung des Schließens letzter

¹² Die Regelungen gelten vorbehaltlich der finalen Gesetzesfassung zum 3. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung.

¹³ Die Regelungen gelten vorbehaltlich der finalen Gesetzesfassung zum 3. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung.

3. [...]	<u>Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m oder einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich.</u> <u>[...]</u>	Versorgungslücken und des erheblichen öffentlichen Interesses an dem weiteren Ausbau des Mobilfunks sieht der neue Satz 3 in § 6 Absatz 1 vor, dass die Pflicht zur Einhaltung von Abstandsflächen für bestimmte Antennen einschließlich ihrer Masten keine Geltung entfalten soll: Aus der im Landtag durchgeführten Sachverständigenanhörung (Ausschussprotokoll 18/307) wurde deutlich, dass die gewählte Mastbreite von maximal 1,50 Meter in der Praxis zu Umsetzungs Herausforderungen führt, da Stahlgittermasten im Regelfall, wenn sie die Höhe von 20 Metern oder 25 Metern überschreiten, breiter als 1,50 Meter sind. Vor diesem Hintergrund wird der Anregung der Sachverständigen gefolgt und klargestellt, dass die Pflicht zum Freihalten von Abstandsflächen nicht für Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 Meter oder einer Gesamthöhe von 50 Metern gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich gilt. Sind im Einzelfall nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten, reicht das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot als Korrektiv.
-----------------	---	--

		In der Folge kann die zuletzt vorgenommene Änderung in § 6 Absatz 5 Satz 2 im Hinblick auf Antennen im Außenbereich entfallen. Auszug aus Begründung zur abstandsflächenrechtlichen Privilegierung von Nebenanlagen (Entwurf der 3. Änderung BauO NRW, LT.-Drs. 18/17474): In der Praxis kommt es zu unterschiedlichen Rechtsanwendungen im Hinblick auf Abstandsflächen. Um diese unterschiedliche Rechtsanwendung zu beenden, wird § 6 Absatz 1 Satz 3 dahingehend klarstellend ergänzt, dass für Nebenanlagen von verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b (siehe insoweit auch Änderung dort) § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht gilt. Damit sollte beiden Problemkonstellationen Rechnung getragen sein.
§ 50 Sonderbauten	§ 50 Sonderbauten	
(2) Große Sonderbauten sind 1. [...] 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,	(2) Große Sonderbauten sind 1. [...] 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, <u>ausgenommen solche, die nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) verfahrensfrei gestellt sind,</u>	Zur Beschleunigung des weiteren Mobilfunkausbaus im Land Nordrhein-Westfalen wird bei den verfahrensfreien Bauvorhaben (§ 62) vorgesehen, dass im Außenbereich die Höhenbegrenzung entfallen soll. Ungeachtet dessen, wären bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 Metern nach § 50 Absatz 2 Nummer 2 als große Sonderbauten zu

		behandeln. Aus dem Anwendungsbereich der Sonderbauten sollen daher die Anlagen ausgenommen werden, die unter die Verfahrensfreiheit nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa fallen.
§ 62 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen	§ 62 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen	
(1) Verfahrensfrei sind: 1. [...], 4. folgende Anlagen zur Ver- und Entsorgung: a) [...] b) bauliche Anlagen, die der Telekommunikation, der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser dienen, wie Transformatoren-, Schalt-, Regler- oder Pumpstationen, bis 20 m² Grundfläche und 5 m Höhe,	(1) Verfahrensfrei sind: 1. [...], 4. folgende Anlagen zur Ver- und Entsorgung: a) [...] b) bauliche Anlagen, die der Telekommunikation, der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser, <u>Wasserstoff sowie der Ver- oder Entsorgung von Kohlenstoffdioxid</u> dienen, wie Transformatoren-, Schalt-, Regler- oder Pumpstationen, bis 20 m² Grundfläche und 5 m Höhe <u>oder die nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch zulässig sind, einschließlich der jeweiligen Nebenanlagen,</u>	Die Änderung in Nummer 5 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) bewirkt klarstellend und regelungserweiternd, dass Antennen und Antennen tragende Masten auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, von bis zu 20 Meter (bisher: 15 Meter) hoch sein dürfen. Zugleich entfällt die Höhenbeschränkung für den Außenbereich. Die Änderungen sollen insbesondere den weiteren Ausbau des Mobilfunks, auch in den ländlichen Räumen im Land Nordrhein-Westfalen, bauordnungsrechtlich erleichtern. In beiden Fällen bleibt es bei der Voraussetzung für die Verfahrensfreiheit, dass eine nach § 54 Absatz 4 berechnete Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit gegenüber der Bauherrschaft zu bescheinigen hat. Durch die verstärkte Kooperation zwischen den Mobilfunkbetreibern, zum Beispiel entlang von Bahnstrecken, kommt es dazu, dass zugehörige

5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: a) aa) Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m, wenn eine nach § 54 Absatz 4 berechnete Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat, bb) zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage, b) ortsveränderliche Antennenträger, die nur vorübergehend aufgestellt werden, c) Masten und Unterstützungen für Telekommunikationsleitungen, für Leitungen zur	5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: a) aa) Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe <u>von 20 m</u>, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, <u>im Außenbereich ohne Höhenbegrenzung</u> freistehend, wenn eine nach § 54 Absatz 4 berechnete Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat, bb) zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt <u>bis zu 30 m³</u> sowie die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage, b) ortsveränderliche Antennenträger, die <u>bis zu 48 Monate</u>, vorübergehend aufgestellt werden, c) Masten und Unterstützungen für Telekommunikationsleitungen, für Leitungen zur	Versorgungseinheiten gemeinsam in einem Container untergebracht werden, da an solchen Stellen nur wenig Aufstellfläche besteht. Der verfahrensfreie Brutto-Rauminhalt von zugehörigen Versorgungseinheiten beträgt derzeit 10 m³ und wird über die Änderung in Nummer 5 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) auf 30 m³ erhöht. Dies erleichtert die Unterbringung der Versorgungseinheiten mehrerer Netzbetreiber in einem Funkcontainer. Ansonsten kann es sein, dass sich eine Genehmigungspflicht aus der Versorgungseinheit ergibt, obwohl die zulässige Höhe der Antennenanlage nicht überschritten wird. In Nummer 5 Buchstabe b) wird klargestellt, dass ortsveränderliche Antennenträger, die bis zu 48 Monate vorübergehend aufgestellt werden, verfahrensfrei nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind. Auszug aus Begründung zur Verfahrensfreistellung von Nebenanlagen (Entwurf der 3. Änderung BauO NRW, LT.-Drs. 18/17474): Die Verfahrensfreiheit der Anlagen nach Nummer 4 Buchstabe b wird um die dazugehörenden Nebenanlagen (beispielsweise Zäune, Einfriedungen) erweitert. Siehe dazu auch Erläuterungen zu Nummer 4 (§
---	--	---

Versorgung mit Elektrizität einschließlich der Leitungen selbst, für Seilbahnen, für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel und für Sirenen sowie für Fahnen, d) [...]	Versorgung mit Elektrizität einschließlich der Leitungen selbst, für Seilbahnen, für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel und für Sirenen sowie für Fahnen, d) [...]	6 Abstandsflächen). Die Begrenzung auf bis zu 20 m² Grundfläche und 5 m Höhe bezieht sich dabei auf die bauliche Anlage und nicht auf die bauliche Anlage zuzüglich der Nebenanlagen. [...] Ebenso werden bauliche Anlagen nach Nummer 4 Buchstabe b sowie die dazugehörigen Nebenanlagen verfahrensfrei gestellt, sofern diese im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch zulässig sind.
--	--	--

3. Zuständigkeiten

a) **Bauordnungsrecht**

Die **Unteren Bauaufsichtsbehörden** sind im Rahmen des Vollzugs der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und die Instandhaltung von Anlagen nach § 57 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018 zuständig. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

b) **Bundesnetzagentur / Immissionsschutzbehörden**

Die Ermittlung von standortbezogenen Sicherheitsabständen von Mobilfunkanlagen (die in sogenannten **Standortbescheinigungen** für ortsfeste Funkanlagen der Mobilfunkanbieter festgehalten werden) erfolgt auf Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (im Folgenden kurz: BEMFV)¹⁴ durch die BNetzA.

Für die Durchführung der 26. BImSchV im Land Nordrhein-Westfalen sind die unteren Umweltschutzbehörden als Immissionsschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig.

Die Standortbescheinigung bestätigt die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte nach der 26. BImSchV und stellt gemäß § 4 Absatz 1 BEMFV die Betriebserlaubnis für die Mobilfunkanlage dar.

c) **Zuständigkeiten für klassifizierte Straßen im Land Nordrhein-Westfalen**

Bei der Verlegung, Errichtung und dem Betrieb von Telekommunikationslinien auf oder

entlang von Verkehrswegen i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) sind straßenrechtliche Zustimmungserfordernisse zu beachten. Zu den Verkehrswegen zählen insbesondere öffentliche Straßen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne der jeweiligen straßenrechtlichen Vorschriften (z. B. Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Bankette, Böschungen, Parkplätze sowie Nebenanlagen und Nebenbetriebe).

Die Zuständigkeit für die Erteilung straßenrechtlicher Zustimmungen oder Genehmigungen richtet sich nach der Klassifizierung der jeweiligen Straße sowie nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen, insbesondere dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

1. Bundesautobahnen

Die Verwaltung der Autobahnen steht nach Artikel 90 Absatz 2 Grundgesetz dem Bund zu. Benötigt wird daher die Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes (Nutzung außerhalb des Straßengrundstücks) oder der Autobahn GmbH (Nutzung innerhalb des Straßengrundstücks).

2. Bundesstraßen

Die Bundesfernstraßen werden durch die Länder im Auftrag des Bundes nach Art. 85 Grundgesetz verwaltet. In Nordrhein-Westfalen obliegt die Verwaltung der Bundesstraßen somit grundsätzlich der obersten Landesstraßenbaubehörde. Die Aufgaben der obersten Landesstraßenbaubehörde sind nach § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht

¹⁴ <https://www.gesetze-im-internet.de/bemfv/> | Gesetze im Internet

und Eisenbahnkreuzungsrecht auf den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) übertragen worden.

Zustimmungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Straßenraums sind daher grundsätzlich durch Straßen.NRW zu erteilen. Bundesstraßen umfassen auch die Ortsdurchfahrten sowie freie Streckenabschnitte.

3. Landesstraßen

Landesstraßen dienen dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Straßenbaulastträger ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Aufgaben der Straßenbaubehörde werden durch Straßen.NRW wahrgenommen. Zuständig für straßenrechtliche Zustimmungen ist somit grundsätzlich Straßen.NRW.

4. Kreisstraßen

Kreisstraßen stehen in der Straßenbaulast der Kreise sowie der kreisfreien Städte. Sie dienen überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Kreisgebiets oder der Verbindung zwischen Gemeinden.

Zuständige Straßenbaulastträger und damit Genehmigungsbehörden sind die jeweiligen Kreise bzw. kreisfreien Städte als Straßenbaubehörden.

5. Gemeindestraßen

Gemeindestraßen stehen in der Straßenbaulast der Gemeinden und Städte. Sie dienen überwiegend der örtlichen Erschließung.

Zuständige Straßenbaulastträger und Genehmigungsbehörden sind die jeweiligen Gemeinden oder Städte, in der Regel vertreten durch die zuständigen Fachämter (z. B. Tiefbauamt).

6. Ortsdurchfahrten

Ortsdurchfahrten sind straßenrechtlich Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Sie stellen keine eigenständige Straßenklasse dar.

Die Zuständigkeit für straßenrechtliche Entscheidungen innerhalb von Ortsdurchfahrten richtet sich nach der jeweiligen Straßenklasse sowie den straßenrechtlichen Regelungen zur Ortsdurchfahrt (insbesondere Ortsdurchfahrtrichtlinie und landesrechtliche Bestimmungen zur Straßenbaulastverteilung).

Dabei ist zwischen unterschiedlichen Ortsdurchfahrtsbereichen zu differenzieren:

Bei Bundes- und Landesstraßen verbleibt die Straßenbaulast grundsätzlich beim Bund bzw. beim Land. Innerhalb bestimmter Ortsdurchfahrten können jedoch abhängig von der kommunalen Bedeutung und Einwohnerstruktur abgestufte Zuständigkeitsverlagerungen auf die Gemeinden erfolgen. Als maßgebliches Abgrenzungskriterium wird in der Verwaltungspraxis insbesondere die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde herangezogen. In Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern kommen regelmäßig erweiterte kommunale Zuständigkeiten innerhalb der Ortsdurchfahrt in Betracht. In Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl verbleiben die straßenbaulastbezogenen Zuständigkeiten in der Regel beim übergeordneten Straßenbaulastträger. Bei Kreisstraßen verbleibt die Zuständigkeit für Ortsdurchfahrten grundsätzlich beim jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt. Die konkrete Zuständigkeitsverteilung ergibt sich im Einzelfall aus den straßenrechtlichen Regelungen, der Ortsdurchfahrtrichtlinie sowie den jeweiligen Widmungs- und Baulastfestlegungen.

4. Begriffsdefinitionen

a) **Mobilfunkanlage, ortsfest**

Unter „Mobilfunkanlagen“ werden ortsfest installierte Antennenanlagen verstanden, die in der Summe dem (weiteren) Ausbau und Aufbau eines flächendeckenden Mobilfunknetzes der Mobilfunkanbieter dienen.

Eine Mobilfunkanlage kann bestehen aus:

- einer Antennenanlage mit einer oder mehreren Antennen und Antennenvorverstärkern unterschiedlicher Ausgestaltung und Höhe, die der Abstrahlung und dem Empfang hochfrequenter elektromagnetischer Wellen zur Gewährleistung einer drahtlosen Kommunikation dienen,
- einem Antennenträger unterschiedlicher Ausgestaltung und Höhe (zum Beispiel einem Mast) sowie
- einer Versorgungseinheit, in der die technische Ausrüstung zum Betrieb der Antennen untergebracht ist.

b) **Mobilfunkanlage, ortsveränderlich**

Unter ortsveränderlichen „Mobilfunkanlagen“ werden ortsveränderliche Antennenträger verstanden, die bis zu 48 Monate vorübergehend an einem Ort aufgestellt werden.

Das Merkmal des Ortsveränderlichkeit setzt voraus, dass die Anlage dazu bestimmt ist, an wechselnden Orten aufgestellt und wieder abgebaut zu werden. Darunter fallen ortsveränderliche Antennenträger, die beispielsweise während der Erneuerung einer bestehenden Mobilfunkanlage beziehungsweise bis zur Genehmigung

eines neuen Standortes errichtet werden. Auf die äußere Erscheinung der Mobilfunkanlage und die konkrete technische Konstruktion kommt es nicht an. Da die Verfahrensfreiheit auf den (vorübergehenden) Zeitraum der Aufstellung abstellt, kommt es auf die Frage des Zeitpunkts der Inbetriebnahme nicht an.

c) **Small Cells (Kleinzellen mit einem sichtbaren Volumen von ca. 20 Liter bis 30 Liter)**

Bei Small Cells handelt es sich um in das allgemeine Mobilfunknetz eingebundene Mobilfunkzellen mit kleinen Antennen, geringer Sendeleistung und einem Versorgungsbereich mit einem Radius von bis zu 200 Metern. Sie erhöhen die Kapazität des Mobilfunknetzes bevorzugt in Ballungsräumen. Small Cells werden zum Beispiel an Hauswänden oder auch an Lichtmasten montiert. Sie benötigen aufgrund ihrer niedrigen Sendeleistung (kleiner als 10 Watt EIRP) aktuell keine Standortbescheinigung.

In der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den EU-Kodex für die elektronische Kommunikation ist in Artikel 57 Absatz 1 festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die Einrichtung und den Betrieb sogenannter drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite, unter die Small Cells fallen, keiner Genehmigung und keiner anderen individuellen Vorabgenehmigungen unterwerfen dürfen.

d) **Telekommunikation**

Telekommunikation ist der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen (§ 3 Nummer

22 TKG). Dies wiederum sind technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können (§ 3 Nummer 23 TKG). Sie

übertragen Telekommunikationsdienste (§ 3 Nummer 24 TKG), wie zum Beispiel Telefonate, Internetdaten und Musik. Der Fokus dieser Baufachlichen Mitteilung liegt auf den Mobilfunkanlagen.

5. Schutz vor elektromagnetischer Strahlung

Die an die Mobilfunkbetreiber vergebenen Funkfrequenznutzungsrechte liegen in den Frequenzbereichen zwischen 700 Megahertz (MHz) und ca. 3,6 Gigahertz (GHz). Bei ihren Mobilfunkanlagen handelt es sich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 der 26. BImSchV damit um **ortsfeste Hochfrequenzanlagen**, die elektromagnetische Felder erzeugen.

Zur Begrenzung der elektromagnetischen Felder sind festgesetzte **Grenzwerte** zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhalten (§ 2 der 26. BImSchV und § 3 Satz 1 BEMFV).

Ortsveränderliche Hochfrequenzanlagen sind grundsätzlich von der Verordnung **ausgenommen**. Hierzu gehören unter anderem Mobilfunkendgeräte, Schiffsradaranlagen und temporäre Richtfunkstrecken.

5.1 Anforderungen im Immissionsschutz

Die „Verordnung über elektromagnetische Felder“ enthält **Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch hochfrequente elektromagnetische Felder (§ 1 der 26. BImSchV¹⁵)**.

Zum Schutz der Gesundheit sind in der 26. BImSchV Grenzwerte für die elektrischen und

magnetischen Feldstärken von Sendeanlagen festgelegt. Mit den Grenzwerten sind Frequenzbereiche von 9 kHz bis 300 GHz erfasst. Mobilfunkanlagen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 2 der 26. BImSchV und § 3 Satz 1 BEMFV). Dabei ist bei Sendeanlagen im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 10 Megahertz auch die Vorbelastung durch alle anderen Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen einzubeziehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV schützen die Bevölkerung vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Wirkungen elektromagnetischer Felder. Eindeutig nachgewiesen ist bisher die Erwärmung von Körpergewebe.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte. Ein Zusammenhang zwischen der Abnahme der Häufigkeit und Artenvielfalt von Insekten und der Zunahme von Mobilfunkstrahlung gilt nicht als plausibel, da diese Abnahme bereits vor der flächendeckenden Einführung des Mobilfunks beobachtet wurde.

Ortsfeste Mobilfunkanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung

¹⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_26/ | Gesetze im Internet

festgelegte Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 2 der 26. BImSchV und II.2.3 und II.3.2 der LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder¹⁶.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) trägt dafür Sorge, dass die Grenzwerte durch die Mobilfunksendeanlagen eingehalten werden. Der entsprechende Nachweis erfolgt über die Standortbescheinigung der BNetzA, die Sicherheitsabstände zu den Funkanlagenstandorten ausweist.

Die Verordnung enthält auch Anforderungen an die Beteiligung der Kommunen bei der Standortauswahl (§ 7a der 26. BImSchV). Diese werden durch die o.g. LAI-Hinweise konkretisiert.

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sind die Mobilfunknetzbetreiber seit 2001 verschiedene freiwillige Selbstverpflichtungen eingegangen. Diese wurden in den Folgejahren fortgeschrieben, zuletzt am 19. Juni 2023.¹⁷

Werden die Sicherheitsabstände der Standortbescheinigung und damit die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten, kann entsprechend dem heutigen Stand der Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik davon ausgegangen werden, dass sich Menschen außerhalb des Sicherheitsabstandsbereiches auf Dauer aufhalten können, ohne dass sie durch die elektromagnetischen Felder der Antennenanlage gesundheitlich gefährdet werden.¹⁸

5.2 Anforderungen im Fernmeldewesen

5.2.1 Standortbescheinigung für ortsfeste Mobilfunkanlagen

Ortsfeste Mobilfunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr dürfen nur betrieben werden, wenn für ihren Standort eine gültige Standortbescheinigung vorliegt (siehe § 4 Absatz 1 Satz 1 BEMFV). Bei der Ermittlung der Sicherheitsabstände werden alle Sendeanlagen am Standort sowie im Umfeld mit der Annahme der maximal möglichen Anlagenauslastung berücksichtigt.



Kumulation: Gesamtstrahlungsleistung beachten

Das Gleiche gilt für Anlagen von weniger als 10 Watt, die an einem bestehenden Standort betrieben werden sollen, dessen Gesamtstrahlungsleistung bereits 10 Watt oder mehr beträgt oder durch die hinzukommende Anlage erreicht wird (§ 4 Absatz 1 Satz 2 BEMFV und § 2 Absatz 1 Satz 2 der 26. BImSchV).

Die Standortbescheinigung dient dem Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen vor den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern und ist vor Inbetriebnahme der Mobilfunkanlage durch den Betreiber der Anlage einzuholen.

- **Wer stellt die Standortbescheinigung aus?** Standortbescheinigungen werden auf Antrag der Mobilfunkbetreiber durch die Bundesnetzagentur ausgestellt. Die Standortbescheinigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen

¹⁶ https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/ack_1503575775.pdf

¹⁷

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Strahlenschutz/selbstverpflichtung_mobilfunkbetreiber_2023_bf.pdf

¹⁸ Elfter Bericht der Bundesregierung über die Forschungsergebnisse in Bezug auf die Emissionsminderungsmöglichkeiten der gesamten Mobilfunktechnologie und in Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen (Elfter Emissionsminderungsbericht), S.17, Ziff.5, Fazit.

gegeben sind (§ 5 BEMFV), d.h. es besteht ein Anspruch des Mobilfunkbetreibers auf Erteilung der Standortbescheinigung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

- Zur Erteilung der Standortbescheinigung ermittelt die Bundesnetzagentur den erforderlichen standortbezogenen Sicherheitsabstand unter Berücksichtigung ggf. umliegender ortsfester Funkanlagen (§ 5 BEMFV).
- In der Standortbescheinigung werden die einzuhaltenden Sicherheitsabstände festgelegt.
- Wird der Funkanlagenstandort technisch so verändert, dass eine erneute Bewertung erforderlich wird (z. B. Umbau der Sendeanlagen), muss die

Standortbescheinigung bei der BNetzA neu beantragt werden.

- Kann eine Standortbescheinigung aufgrund messtechnischer Gegebenheiten erst nach der Errichtung und vorläufigen Inbetriebnahme der Mobilfunkanlage erteilt werden, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller **auf Verlangen eine vorläufige Standortbescheinigung** erteilt (§ 5 Absatz 4 BEMFV).

5.2.2 Anzeigepflicht (§ 11 BEMFV)

Die Inbetriebnahme und wesentliche Änderung einer Mobilfunkanlage ist der Bundesnetzagentur anzuzeigen (§ 11 BEMFV Absatz 1 Satz 1, § 7 der 26. BImSchV).

Die Anzeigepflicht gilt nur für neu errichtete oder wesentlich geänderte Anlagen.

6. Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen

6.1 Mobilfunkanlagen sind bauliche Anlagen

Mobilfunkanlagen sind bauliche Anlagen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2018 und unterliegen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Ausnahme: Mobilfunkanlage als Zubehör oder Nebenanlage einer öffentlichen Straße

Stellen Mobilfunkanlagen Zubehör oder Nebenanlagen zu öffentlichen Straßen nach § 1 Absatz 4 Nummer 3, 4 oder 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)¹⁹ bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen dar, unterliegen sie nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018 nicht dem Anwendungsbereich der Bauordnung (siehe Nummer 6.4.5 „Straßenrecht“).

6.2 Verfahrensfreiheit für Mobilfunkanlagen

Die Errichtung und Änderung von Mobilfunkanlagen ist baugenehmigungsbedürftig, sofern sie nicht verfahrensfrei ist (§ 60 Absatz 1 BauO NRW 2018).

Zu den verfahrensfreien Mobilfunkanlagen - also solchen, die keiner Baugenehmigung bedürfen - gehören

1. Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe von 20 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich ohne

Höhenbegrenzung freistehend, wenn eine nach § 54 Absatz 4 berechnete Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat (→ § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauO NRW 2018, einschließlich die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage),

2. zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ (→ § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BauO NRW 2018, einschließlich die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage),
3. ortsveränderliche Antennenträger, die bis zu 48 Monate, vorübergehend aufgestellt werden (→ § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b BauO NRW 2018) sowie
4. Masten und Unterstützungen für Telekommunikationsleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität einschließlich der Leitungen selbst, für Seilbahnen, für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel und für Sirenen sowie für Fahnen (→ § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c BauO NRW 2018).
5. zugehörige Nebenanlagen wie z.B. Zäune im Außenbereich, sofern die Mobilfunkanlage nach § 35 Absatz 1

¹⁹ <https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/BJNR009030953.html> | Gesetze im Internet

Nummer 3 BauGB privilegiert ist (→ § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b BauO NRW 2018).²⁰

Zu 1 - Antennen und Antennen tragende Masten

§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauO NRW 2018 stellt

- **im Innenbereich:** Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis zu 20 Metern sowie
- **im Außenbereich:** nicht freistehende Antennen und Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis zu 20 Metern²¹ und freistehende Antennen und Antennen tragende Masten ohne Höhenbegrenzung

bauordnungsrechtlich verfahrensfrei. Die Erweiterung der verfahrensfreien Höhen für Mobilfunkanlagen ist mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2024 vorgenommen worden.

Voraussetzung / allgemeine Anforderungen:

Eine nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 berechtigte Person hat die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt.

Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden (§ 60 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Neben der Zulässigkeit nach Bauplanungsrecht ist hier insbesondere auch zu klären, ob die Errichtung trotz ihrer Verfahrensfreiheit möglicherweise die

Beachtung naturschutzrechtlicher und weiterer fachgesetzlichen Regelungen erfordert (s. hierzu Ausführungen unter Ziff. 6.4.3 b).

Im Falle eines festgestellten Verstoßes gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften bleibt zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine Abrissverfügung außer Betracht, sofern ein rechtmäßiger Zustand durch teilweise Beseitigung, Umbaumaßnahmen oder die nachträgliche Einholung etwaig erforderlicher Genehmigungen hergestellt werden kann.

Zulassungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nach anderen Vorschriften als der Bauordnung (und der auf diese gestützten Vorschriften) sind einzuholen. Dies gilt insbesondere für die Einholung der Standortbescheinigung (siehe Nummer 5.2.1) und die Anzeige der Inbetriebnahme (siehe Nummer 5.2.2).

Der Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen vor elektromagnetischen Feldern von ortsfesten Funkanlagen ist damit auch bei bauordnungsrechtlich verfahrensfreien Anlagen sichergestellt.

Instandhaltungsarbeiten an genehmigten Mobilfunkanlagen sind verfahrensfrei (§ 62 Absatz 4 BauO NRW 2018), so zum Beispiel auch der Austausch von Antennen gegen solche neueren Typs.

Bauordnungsrechtlich verfahrensfrei ist auch eine Veränderung der technischen Steuerung der Empfangs- und Sendeleistung verfahrensfreier Mobilfunkanlagen, da weder die bauliche Anlage noch die Nutzung geändert wird. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der standortbezogene Sicherheitsabstand verändert. Auf die Anzeigepflicht nach § 11

²⁰ Die dargestellte Fassung in Nr. 5 gilt vorbehaltlich der finalen Gesetzesfassung zum 3. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung.

²¹ § 62 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 BauO NRW 2018 geht § 62 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe b BauO NRW 2018 als speziellere Vorschrift vor. Die dargestellte Fassung in gilt vorbehaltlich der finalen Gesetzesfassung zum 3. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung.

BEMFV (siehe Nummer 5.1.2) wird hingewiesen.

Berechnung der maßgeblichen Höhe von Antennen und Antennen tragenden Masten

Wichtig:

§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauO NRW 2018 stellt ausdrücklich auf Antennen und Antennen tragende Masten und nicht auf die Gesamtkonstruktion ab.

a) Anbringen von Mobilfunkmasten auf oder an bestehenden Gebäuden:

- Bei **Mobilfunkmasten, die auf bestehenden Gebäuden angebracht werden**, berechnet sich die für die Beurteilung der Verfahrensfreiheit maßgebliche Höhe vom Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, also der Stelle, an der der Mast aus dem ihn tragenden Gebäude tritt.
- Für den **unteren Bezugspunkt** gilt: Ein unter dem Dach liegender Teil der Antenne oder ein Sockel ist nicht mitzurechnen, da die Anlage in diesem Bereich Windlasten nicht unmittelbar ausgesetzt ist.
- Bei **Mobilfunkmasten, die seitlich an Gebäuden angebracht** werden, wird die Höhe ab dem untersten Punkt gemessen, an dem der Mast an der Wand des tragenden Gebäudes befestigt ist.

b) Freistehende Masten:

- Bei freistehenden Masten ist die tatsächliche Höhe ab der Oberkante des natürlichen Geländes maßgeblich.
- Oberer Bezugspunkt für die Feststellung der Verfahrensfreiheit ist die Oberkante des die Antennen tragenden Mastes. Eine etwaige Antenne, Antennentragrohre, Blitzschutzanlagen etc. sind bei der

Höhenberechnung nicht zu berücksichtigen. Die Gesamthöhe der Anlage (Mast und Antenne, ggf. Blitzschutz / Blitzfangstange) kann deshalb für die Verfahrensfreiheit auch die in § 62 BauO NRW 2018 genannten Höhen überschreiten.

Zu 2 - Zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³

§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BauO NRW 2018 stellt die zu den Antennen/Antennen tragenden Masten zugehörigen Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ verfahrensfrei.

Die herkömmliche Mobilfunkanlage besteht aus einem Mast, der eine oder mehrere Antennen trägt, und einer Versorgungseinheit. Es ist jedoch auch möglich, dass ein antennentragender Mast über mehrere Versorgungseinheiten von jeweils unter 30 m³ verfügt (weil zum Beispiel ein weiterer Betreiber den Mast nutzt).

Auch solche Mobilfunkanlagen (ein Mobilfunkmast mit einer nicht beschränkten Anzahl an Versorgungseinheiten) sind nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a BauO NRW 2018 (Antennen und zugehörige Versorgungseinheiten) verfahrensfrei.

Nicht verfahrensfrei sind dagegen Mobilfunkanlagen mit einem Mast bis zu 20 m im Innenbereich (bzw. im Außenbereich nicht freistehend bis zu 20 Metern) oder freistehend im Außenbereich ohne Höhenbegrenzung, die aber zugehörige Versorgungseinheiten von jeweils mehr als 30 m³ aufweisen. Hier sind die Voraussetzungen (zugehörige Versorgungseinheit > 30 m³) nicht erfüllt.

Einheitliche Vorhaben, die sich aus einem verfahrensfreien und einem genehmigungsbedürftigen Teil zusammensetzen (z.B. verfahrensfreie

Errichtung des Mastes und genehmigungspflichtige Versorgungseinheit), unterliegen insgesamt dem Genehmigungserfordernis, wenn eine isolierte Betrachtung ausscheidet und sie nach ihrer Funktion in einem Zusammenhang stehen.

zu 1 und 2 - Small Cells

Soweit es sich bei Small Cells um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 BauO NRW 2018 handelt, sind sie nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauO NRW 2018 verfahrensfrei, wenn sie die dargelegten Anforderungen an die Größe der Antenne sowie der Versorgungseinheit wahren.

zu 3 - ortsveränderliche Antennenträger, siehe Ziffer 4 „Begriffsdefinition“

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b BauO NRW 2018 sind ortsveränderliche Antennenträger, die für längstens 48 Monate vorübergehend aufgestellt werden, verfahrensfrei. Temporäre Mobilfunkmasten, die die verfahrensfreien Höhen nicht überschreiten bzw. im bauplanungsrechtlichen Außenbereich aufgestellt werden, können bereits nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauO NRW 2018 bauordnungsrechtlich verfahrensfrei aufgestellt werden.

Ist absehbar, dass die zulässige Aufstelldauer von 48 Monaten überschritten wird, bedarf der Mobilfunkmast, sofern er nicht der Verfahrensfreiheit nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a BauO NRW 2018 unterliegt, der Baugenehmigung. Es obliegt dem Betreiber der Anlage, den Bauantrag so rechtzeitig einzureichen, dass die Baugenehmigung vor dem Ablauf der 48 Monate vorliegt.

6.3 BauO NRW: Genehmigungsbedürftige Mobilfunkanlagen

Soweit Mobilfunkanlagen nicht nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauO NRW 2018 verfahrensfrei sind, bedürfen sie nach § 60 Absatz 1 BauO NRW 2018 der Baugenehmigung und unterliegen entweder dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW 2018 oder dem Baugenehmigungsverfahren nach § 65 BauO NRW 2018 („bauaufsichtliches Vollverfahren“).

Im Fall des bauaufsichtlichen Vollverfahrens prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 29 bis 38 BauGB, mit den Anforderungen nach den Vorschriften der Landesbauordnung 2018 und aufgrund der Landesbauordnung 2018 erlassenen Vorschriften sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Zulassungsverfahren geprüft werden.

Im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens prüft die Bauaufsichtsbehörde nur die Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 29 bis 38 BauGB, den §§ 4, 6, 48 und 49 BauO NRW 2018, den Regelungen örtlicher Bauvorschriften (§ 89), den Brandschutzvorschriften, beantragte Abweichungen im Sinne des § 69 BauO NRW 2018 sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

Aus der Natur der zu errichtenden Anlagen ergibt sich, dass einige Vorschriften wie z. B. die über Stellplätze oder das barrierefreie Bauen für Mobilfunkanlagen und zugehörige Versorgungseinheiten nicht einschlägig sind.

Welchem Baugenehmigungsverfahren nicht verfahrensfreie Mobilfunkanlagen unterliegen, hängt davon ab, ob es sich um einen sogenannten „kleinen“ Sonderbau oder um einen „großen“ Sonderbau handelt (siehe Nummer 6.3.1).

Nach § 71 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2018 hat die Bauaufsichtsbehörde den Eingang des Bauantrags zu bestätigen und den Antrag innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Eingang auf Vollständigkeit zu prüfen.

Die BauO NRW 2018 sieht sowohl für das Vollverfahren als auch für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren Entscheidungs- und Beteiligungsfristen für die im Verfahren anzuhörenden Stellen vor (§ 71 Absatz 3 BauO NRW 2018). Diese Fristenregelungen tragen maßgeblich zur Verfahrensbeschleunigung bei und sind insbesondere im Bereich des Mobilfunkausbaus von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sind Fristverlängerungsgesuche der zu beteiligenden Fachbehörden ohne sachlichen Grund möglichst zu vermeiden, vergleiche hierzu auch § 71 Absatz 3 Satz 5 BauO NRW 2018.

Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb von drei Monaten, im vereinfachten Verfahren innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden (§ 74 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018). Die Frist beginnt, sobald die Bauvorlagen vollständig sind und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen bzw. entsprechende Beteiligungsfristen abgelaufen sind (§§ 74 Absatz 2 Satz 2, 71 Absatz 3 BauO NRW 2018).

6.3.1 Baugenehmigungsverfahren

Es ist zunächst zu prüfen, ob die Mobilfunkanlage nach § 62 Absatz 1 Satz 1

Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauO NRW 2018 verfahrensfrei ist:

Verfahrensfrei sind nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauO NRW 2018

im Innenbereich

- gebäudeabhängige sowie freistehende/gebäudeunabhängige Antennen (ohne Höhenbegrenzung),
- gebäudeabhängige/nicht freistehende Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis 20 m sowie
- gebäudeunabhängige/ freistehende Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis 20 m

im Außenbereich

- gebäudeabhängige und freistehende/gebäudeunabhängige Antennen (ohne Höhenbegrenzung),
- gebäudeabhängige/nicht freistehende Antennen tragende Masten mit einer Höhe bis 20 m sowie
- gebäudeunabhängige/ freistehende Antennen tragende Masten (ohne Höhenbegrenzung).

*Die Höhe der Anlagen, die auf Gebäuden errichtet werden, wird ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut gemessen (Höhe des Mastes über Dach).

In allen Fällen setzt die Verfahrensfreiheit voraus, dass eine nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 berechnete Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 wurde § 50 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018 zum 1. Januar 2024 dergestalt geändert, dass die Anlagen, die nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauO NRW 2018 verfahrensfrei errichtet werden können, keine großen Sonderbauten gem. § 50 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018 sind.

Sonderbauten sind bauliche Anlagen, die sich von dem „Normalfall“ eines Wohngebäudes hinsichtlich des Gefahrenrisikos und der Gefahrertragsbestände unterscheiden.

Sonderbauten weisen nicht zwangsläufig ein höheres Risiko auf als Wohngebäude, sondern können sich auch durch ein geringeres Risiko von Wohngebäuden unterscheiden. Aus diesem Grund sind alle Mobilfunkanlagen als Sonderbauten zu beurteilen.

§ 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 enthält eine abschließende Liste der großen Sonderbauten. Sonderbauten, die nicht in § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 aufgeführt sind, werden als sogenannte „kleine Sonderbauten“ bezeichnet. Die Unterscheidung zwischen großen und kleinen Sonderbauten ist ausschließlich für die Art des Baugenehmigungsverfahrens und die einzureichenden Bauvorlagen von Bedeutung: Große Sonderbauten unterliegen dem Baugenehmigungsverfahren nach § 65 BauO NRW 2018, während kleine Sonderbauten dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW 2018 unterliegen.

Nur wenn die Mobilfunkanlage nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauO NRW 2018 nicht verfahrensfrei, sondern genehmigungsbedürftig ist, ist zu prüfen, ob es sich bei der Anlage um einen großen Sonderbau oder um einen kleinen Sonderbau handelt, da diese Unterscheidung die Art des Baugenehmigungsverfahrens bestimmt:

- Mobilfunkanlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m sind große Sonderbauten und unterliegen dem Baugenehmigungsverfahren nach § 65 BauO NRW 2018 („bauaufsichtliches Vollverfahren“) und
- Mobilfunkanlagen mit einer Höhe von nicht mehr als 30 m sind kleine

Sonderbauten und unterliegen dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW 2018.

Bei dieser Prüfung ist zu beachten, dass die Höhe, anders als bei der für die Verfahrensfreiheit (siehe Nummer 6.2) maßgeblichen Höhe, die Gesamthöhe der Mobilfunkanlage ist, also die Höhe des antennentragenden Mastes einschließlich Antennen und Versorgungseinheiten. Dies ergibt sich aus der Formulierung in § 50 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018 („bauliche Anlagen“). Im Gegensatz hierzu stellt § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauO NRW 2018 mit der Formulierung „Antennen tragende Masten“ auf die Höhe des Mastes ohne die Einbeziehung der Antenne ab.

6.3.2 Bauantragsunterlagen für Mobilfunkanlagen

Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen (§ 70 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018). Die näheren Anforderungen an Umfang, Inhalt und Zahl der einzureichenden Bauvorlagen bestimmt die Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO²²).

- Weder die BauPrüfVO noch spezielle Normen bestimmen, dass die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegen ist (im Detail siehe 6.4.4).

6.4 BauO NRW: Materielle Anforderungen

Materielle Anforderungen des Bauordnungsrechts sind unabhängig davon, ob die Anlage verfahrensfrei ist oder in welchem Verfahren sie bauaufsichtlich

²²https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720050120105339187 | RECHT.NRW

genehmigt wird, einzuhalten (§ 60 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Ein besonderes Augenmerk liegt, wegen der Nachbarrelevanz, auf dem Abstandsflächenrecht (§ 6 BauO NRW 2018 n.F.), sofern die Mobilfunkanlage nicht im Außenbereich errichtet wird (siehe Nummer 6.4.1 zum Wegfall der Abstandsflächenpflicht im Außenbereich).

6.4.1 BauO NRW: Abstandsflächenrecht

Anwendbarkeit

Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten (§ 6 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2018).

Nachdem Mobilfunkanlagen in aller Regel die Gebäudeeigenschaft nach § 2 Absatz 2 BauO NRW 2018 fehlt, haben sie nur und insoweit Abstandsflächen einzuhalten, als von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018). Auch Wartungsplattformen auf Mobilfunkanlagen können die Gebäudeeigenschaft regelmäßig nicht begründen, da die Tatbestandsmerkmale der Überdeckung bzw. Schutzzeignung regelmäßig nicht erfüllt sein werden. Für Versorgungseinheiten bis zu 30 m³ greift die Ausnahme des § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 BauO NRW 2018 („In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig 1. Gebäude bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume [...] mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m, auch wenn sie über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügen, [...]“).

Gebäudegleiche Wirkung

Ob Mobilfunkanlagen gebäudegleiche Wirkung haben, hängt davon ab, ob die Errichtung oder Nutzung der Mobilfunkanlage

Schutzzwecke des Abstandsflächenrechts, also die Belichtung und Belüftung der Nachbargebäude oder den Wohnfrieden ebenso beeinträchtigen können wie ein Gebäude. Daher ist neben der Größe der Anlage (Höhe, Breite) auch deren Nutzung zu berücksichtigen.

Das OVG NRW hat festgestellt, dass bei einem abstandsflächenrelevanten Mast der gesamte Mast abstandsflächenpflichtig ist. Die gebäudegleiche Wirkung geht von dem Funkmast als Gesamtanlage aus (OVG NRW, Urteil vom 19.04.2012 – 10 A 2310/10).

a) Höhe der Mobilfunkanlage

Die Rechtsprechung misst der Höhe einer Mobilfunkanlage bei der Frage der gebäudegleichen Wirkung insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Für maßgeblich wird regelmäßig die Breite der Anlage erachtet. In die, für die Bestimmung der gebäudegleichen Wirkung maßgeblichen, Höhe sind auch Aufsätze, Antennenhalterungen und Antennen einzubeziehen (OVG NRW, Urteil vom 27.05.2019 – 10 A 1860/17)

b) Breite der Mobilfunkanlage

Ab welchem Durchmesser ein Mast eine gebäudegleiche Wirkung hervorruft, wird von der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Es ist aber davon auszugehen, dass bei einer Breite des Mastes von mehr als 1,50 m regelmäßig von einer gebäudeähnlichen Wirkung auszugehen ist.

Wenn der Mast im Grundriss nur so geringe Dimensionen aufweist, dass er eher wie ein einzelner Pfosten oder Pfahl in Erscheinung tritt, ist die gebäudegleiche Wirkung zu verneinen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 24.07.2000 – 7 A 3558/96 – und Beschluss vom 09.01.2004 – 7 B 2482/03 –).

Im Übrigen wird im Hinblick auf die gebäudegleiche Wirkung auf folgende Rechtsprechung verwiesen:

- OVG NRW, Urteil vom 10.02.1999 – 7 B 974/98 – (von einem Funkmast mit einer Höhe von ca. 40 m und Seitenlängen von 2,5 m (am Erdboden) bis 1,3 m (im Bereich des Podestes) geht eine gebäudeähnliche Wirkung aus),
- OVG NRW, Urteil vom 24.07.2000 – 7 A 3558/96 – (von einem Funkmast mit einer Höhe von rd. 25 m und einem dreieckigen Grundriss mit Seitenlängen von 41,24 cm (unteres Segment), 32,792 cm (mittleres Segment) und 25,063 cm (oberes Segment) geht keine gebäudeähnliche Wirkung aus),
- OVG NRW, Beschluss vom 05.11.2007 – 7 B 1339/07 (von einem Schleuderbetonmast für den Mobilfunk mit einer Höhe von 30,3 m und einem Durchmesser von 0,987 m, der sich bis zur Mastspitze auf 0,444 m verjüngt, geht eine gebäudeähnliche Wirkung aus) und
- OVG NRW, Urteil vom 19.04.2012 – 10 A 2310/10 – (von einem Stahlgittermast (Antennenträger) mit einer Höhe von 30 m mit quadratischem Grundriss mit einer Seitenlänge von 1 m, auf den ein 6,5 m langes Rohr mit einem Durchmesser von ca. 0,16 m aufgesetzt ist, geht eine gebäudeähnliche Wirkung aus).

Wegfall der Abstandsfläche im Außenbereich

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gilt das Einhalten von Abstandsflächen für Antennen im Außenbereich (einschließlich der Masten) gegenüber anderen Grundstücken nicht, wenn diese eine maximale Breite von 1,50 Meter oder eine Gesamthöhe von nicht mehr als 50 Meter aufweisen.

Damit entfällt die Abstandsflächenpflicht für Mobilfunkanlagen im Außenbereich, deren Masten entweder unabhängig von der Gesamthöhe der Anlage eine Breite von nicht mehr als 1,50 m haben oder deren Masten eine Breite von mehr als 1,50 m und eine Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m haben,

in Bezug auf andere Grundstücke. Diese Neuregelung wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführt. Ausweislich der Begründungen im Gesetzgebungsverfahren (LT-Drucksache-Nummer 18/4593 und Änderungsantrag 18/6556) ist der Wegfall der Abstandsflächenpflicht im Außenbereich aus bauordnungsrechtlicher Sicht unproblematisch, da die Schutzzwecke des Abstandsflächenrechts - Belichtung, Belüftung, Sozialabstand – im Außenbereich, anders als im Innenbereich und im Bereich qualifizierter Bebauungspläne, üblicherweise nicht betroffen sind.

Besonderheiten unter Wegfall der Abstandsfläche:

Überdeckende Verkehrsflächen

In Fällen, in denen aufgrund der Privilegierung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW bereits keine Abstandsflächen entstehen, ist § 6 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW nicht anwendbar. Dies gilt auch dann, wenn der Mobilfunkmast rechnerisch öffentliche Verkehrsflächen vollständig überdecken würde. Denn § 6 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW setzt tatbestandlich voraus, dass überhaupt Abstandsflächen vorliegen, woran es im Anwendungsbereich des § 6 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW gerade fehlt.

Städtebauliche Satzung

Gleichermaßen kann beim Wegfall der Abstandsflächen nicht durch städtebauliche Satzung oder eine Satzung nach § 89 BauO NRW ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche festgesetzt werden (analoge Anwendung des § 6 Absatz 5 Satz 6 BauO NRW).

Rechtsgrundlage für den Erlass gemeindlicher Satzungen ist § 89 Absatz 1 Nr. 6 BauO NRW. Danach kann von den in § 6 BauO NRW festgelegten Maßen der Abstandsflächentiefe abgewichen werden. Dieses Normprogramm erfasst jedoch seinem klaren Wortlaut nach ausschließlich das „Wie“ der Abstandsfläche,

also deren Tiefe und Ausgestaltung, soweit eine Abstandsflächenpflicht überhaupt besteht. Eine Disposition über das „Ob“ der Abstandsflächenpflicht ist hiervon hingegen nicht umfasst.

Da § 6 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW für die genannten Mobilfunkanlagen ausdrücklich bestimmt, dass Abstandsflächen gar nicht erst entstehen, fehlt es bereits an einem Anknüpfungspunkt für eine satzungsrechtliche Regelung. Eine Modifikation der Abstandsflächentiefe scheidet in diesen Fällen folglich aus.

Abweichende Maße der Abstandsflächen können daher nur für solche Mobilfunkmasten durch Satzung festgelegt werden, bei denen die Voraussetzungen der Abstandsflächenfreiheit nicht vorliegen.

Das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme ist bezüglich etwaiger vorhandener Bebauung weiterhin zu beachten.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu prüfen, ob die Pflicht zur Freihaltung von Abstandsflächen für die Mobilfunkanlage nach § 6 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 nicht gilt (Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m oder einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich). Nur bei Mobilfunkanlagen, die nicht unter § 6 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 fallen, ist anhand der oben genannten Kriterien a und b zu prüfen, ob von der Anlage Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen und sie unter dieser Voraussetzung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018 Abstandsflächen auslöst.

BauO NRW: Tiefe der Abstandsflächen

Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Gesamthöhe der Mobilfunkanlage (siehe Punkt 6.3.1).

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt grundsätzlich 0,4 H, mindestens 3 Meter (§ 6 Absatz 5 Satz 1 BauO NRW 2018). In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, in Kerngebieten von 0,25 H - jedoch mindestens 3 Meter.

Durch städtebauliche Satzung oder eine Satzung nach § 89 BauO NRW 2018 kann ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche festgesetzt werden (analoge Anwendung des § 6 Absatz 5 Satz 6 BauO NRW 2018), Ausnahme bei Wegfall der Abstandsflächenpflicht, siehe Seite 29

Bemessung der Abstandsflächen bei Mobilfunkanlagen

- Bei Mobilfunkanlagen mit dreieckigem Grundriss werden die Abstandsflächen senkrecht zu den drei „Außenwänden“ bemessen.
- Aufgrund der Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass bauliche Anlagen mit einem kreisrunden Grundriss kreisförmige Abstandsflächen haben (OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2001 - 7 B 214/01; OVG NRW, Beschluss vom 05.11.2007 - 7 B 1339/07).

6.4.2 BauO NRW: Abweichungen

Auch bei Mobilfunkanlagen, die Abstandsflächen einzuhalten haben, kommt die Möglichkeit einer Reduzierung der Abstandsflächen im Wege der Abweichung in Betracht (§ 69 in Verbindung mit § 6 Absatz 13 BauO NRW 2018). Der mit der Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum 2. Juli 2021 eingefügte § 6 Absatz 13 BauO NRW 2018 stellt klar, dass es auch für die Entscheidung über Abweichungen vom Abstandsflächenrecht ausschließlich auf die in § 69 BauO NRW 2018 genannten Voraussetzungen ankommt: Die Abweichung muss unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und bei Würdigung sowohl gesetzlich definierter überragender öffentlicher wie auch öffentlich-rechtlich geschützter nachbarlicher Interessen mit den

öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 BauO NRW 2018, vereinbar sein.

In die Ermessensentscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde sind als öffentliche Belange auch die Belange des Mobilfunks (Netzabdeckung und Versorgungssicherheit) einzustellen. Dabei ist zu beachten, dass seit der Novelle des TKG 2025 gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 TKG die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Hierzu zählt auch der Ausbau des Mobilfunknetzes. Mit der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau der Telekommunikationsnetze in § 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird Vorhaben zum TK-Netzausbau in Genehmigungsverfahren bei der Abwägung der unterschiedlichen Belange in der Regel Vorrang eingeräumt (siehe BT-Drs. 21/319, S. 1). Entsprechend gelten die relevanten Aussagen des § 2 EEG-Grundsatzterlass²³ vom 25.06.2024 hinsichtlich des überragenden öffentlichen Interesses sinngemäß auch für die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Auf das von der Rechtsprechung zusätzlich aufgestellte Erfordernis der „Atypik“ kommt es hingegen nicht mehr an (§ 6 Absatz 13 Satz 2 BauO NRW 2018).

6.4.3 Baunebenrecht

Je nach Standort können weitere Zulassungsentscheidungen erforderlich sein, die teilweise in das Baugenehmigungsverfahren integriert sind. **Ist ein Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich, sind die Entscheidungen bei den jeweiligen Behörden gesondert einzuholen.**

a) **Denkmalrechtliche Erlaubnis**

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 2 DSchG NRW bei der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

Bei Maßnahmen, die der Baugenehmigung bedürfen, wird die denkmalrechtliche Erlaubnis gleichzeitig mit der Baugenehmigung von der Bauaufsichtsbehörde erteilt (§ 9 Absatz 4 Satz 1, § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 7 DSchG NRW). Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat nach § 9 Absatz 4 Satz 2 DSchG NRW grundsätzlich die Möglichkeit, zu den denkmalrechtlichen Fragestellungen des Bauvorhabens vorab eine Entscheidung der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen. Dadurch können ähnlich wie bei einem Vorbescheid die denkmalfachlichen Aspekte zur Vermeidung eines gegebenenfalls aufwendigen und kostenintensiven Bauantrags vorab geklärt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die denkmalrechtliche Erlaubnis, diese nach § 9 Absatz 3 Satz 1, § 13 Absatz 3 Satz 1, § 15 Absatz 3 Satz 1 DSchG NRW zu erteilen ist, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Ob sich das betreffende öffentliche Interesse gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes als „überwiegend“ darstellt und die Maßnahme verlangt, ist im Wege einer Abwägung dieser Belange zu prüfen. Voraussetzung für die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ist, dass für die Durchführung der Maßnahme öffentliche Interessen sprechen, die

²³<https://recht.nrw.de/lrm/verwaltungsvorschrift/26062024-erlass-zu-grundsatzfragen-bei-der-anwendung-des-ss-2-eeg-bei/> | RECHT.NRW

gewichtiger sind als die Belange des Denkmalschutzes. Der Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen ist dabei mit seinem Stellenwert als überragender öffentlicher Belang entsprechend in die Abwägung einzustellen.

b) **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Nach § 14 Absatz 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds erheblich beeinträchtigen können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist anzunehmen, wenn die Veränderung von einem gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig und störend empfunden wird. Bei der Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens steht der Planfeststellungsbehörde ebenso wie bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG, Urteil vom 27.07.2021, Az. 4 A 14/19 Rn. 93).

Mobilfunkmasten sind in der Regel mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden. Sie stellen ab einer Masthöhe von mehr als 20 Metern in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds dar

(so auch VGH BaWü, Urteil vom 19.07.2010 – 8 S 77/09 - Rn. 60, vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 - 4 A 13.18 - juris Rn. 100; BVerwG, Urteil vom 27.07.2021, Az. 4 A 14/19, Rn. 95).

Nach § 31 Absatz 5 Satz 1 LNatSchG sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar²⁴. Die Ersatzzahlung ergibt sich nach Satz 2 aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbilds vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe. Das LANUV NRW hat im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen einen Leitfaden für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter aus dem Jahre 2020 erarbeitet.²⁵ Dieser Leitfaden ist auch auf Mobilfunkmasten anwendbar.

Naturschutzrechtliche Verbote
Artenschutz

Im Rahmen des Mobilfunkausbaus sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 44 ff. BNatSchG im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) zu prüfen. Diesbezüglich wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz (VV-Artenschutz) vom MKULNV NRW vom 06.06.2016, (Az. III 4 – 616.06.01.18) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Mit dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vom 19.08.2021 werden

²⁴ Diese Regelvermutung ist künftig im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auszulegen (BVerwG, Urteil vom 12.09.2024, Az. 7 C 3/23, Leitsatz 3, Rn. 15 und 17). Nach dem BVerwG kommen zum Ersatz einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht nur Maßnahmen in Betracht, die in der Art und Weise ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild die Wirkung des Eingriffs "spiegelbildlich" – also durch Beseitigung von im Naturraum vorhandenen vertikalen Strukturen - kompensieren, sondern auch solche Maßnahmen, die in anderer Art und Weise und mit Bezug auf andere die Landschaftswahrnehmung bestimmende Faktoren positiv auf das Landschaftsbild einwirken.

²⁵

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/eingriff/Verfahren_zur_Ersatzgeldermittlung_fuer_Eingriffe_in_das_Landschaftsbild_durch_Freileitungen_mit_Masthoehe_ueber_20_Meter.pdf

allgemeine fachliche Standards für Bestandserfassungen im Rahmen der ASP sowie zur Wirksamkeit und zum Monitoring von Artenschutzmaßnahmen gesetzt. Das Methodenhandbuch sowie die Prüfprotokolle zur ASP lassen sich im Internet über den folgenden Link aufrufen (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>, unter "3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW"). Zuständig ist gemäß § 2 Absatz 4 LNatSchG die untere Naturschutzbehörde.

Europäische Vogelschutzgebiete oder Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

Sofern die Möglichkeit besteht, dass Europäische Vogelschutzgebiete oder Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiete von einer zu errichtenden Mobilfunkanlage betroffen sind, gelten die Anforderungen des § 34 BNatSchG, die im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zu prüfen sind. Diesbezüglich wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) vom MKULNV NRW vom 06.06.2016, (Az. III 4 – 616.06.01.18) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. In Rahmen der FFH-VP ist auch der NRW-Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ vom 19.12.2016 heranzuziehen (im Internet unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>). Für die Summationsprüfung ist das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ zu nutzen (<http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>). Darin sind die entsprechenden Prüfprotokolle zur FFH-VP

von den Verfahrensbeteiligten online zu bearbeiten, wozu für den Projektträger (Antragsteller) nach § 34 Absatz 3 LNatSchG eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Zuständig ist gem. § 53 Absatz 2 LNatSchG die Baugenehmigungsbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Gesetzlicher Biotopschutz

Hinsichtlich des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sind im Rahmen der Zulassungsentscheidungen auch mögliche negative Auswirkungen auf solche Biotoptypen zu prüfen, die zu den in § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG und § 42 Absatz 1 LNatSchG NRW aufgeführten Biotopen gehören. Ihr Schutz besteht von Gesetzes wegen, also unabhängig von ihrer Erfassung und Abgrenzung durch die Naturschutzbehörden. Im Fachinformationssystem „Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen“²⁶ finden sich alle relevanten Informationen zu den bekannten Vorkommen geschützter Biotope in Nordrhein-Westfalen. Zuständig für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen vom gesetzlichen Biotopschutz ist die untere Naturschutzbehörde, § 2 Absatz 4 LNatSchG.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Darüber hinaus gelten weitere gesetzliche Anforderungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG). Die spezifischen Verbote (in der Regel sind Bauverbote enthalten) ergeben sich aus den Verordnungen zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft oder den Festsetzungen der Landschaftspläne.

²⁶ <https://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>

Zuständigkeit bei

Baugenehmigungsverfahren

Wird ein Baugenehmigungsverfahren für Vorhaben nach § 35 BauGB durchgeführt, entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde nach § 17 Absatz 1 BNatSchG im Baugenehmigungsverfahren auch über die Zulassung eines Eingriffs in Natur und Landschaft und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Die Entscheidung ergeht gem. § 18 Absatz 3 Satz 1 und S. 2 BNatSchG, § 33 Absatz 1 LNatSchG grundsätzlich im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Ausnahmen von der grundsätzlichen Benehmensherstellung regelt § 18 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG).

Gleiches gilt im Fall einer Entscheidung über die FFH-Verträglichkeit gem. § 53 Absatz 2 Satz 1 LNatSchG – auch hier fällt die Baugenehmigungsbehörde im „Huckepackverfahren“ die Entscheidung über die FFH-Verträglichkeit im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Sonstige im Einzelfall erforderliche naturschutzrechtliche Entscheidungen (also z.B. Ausnahmen von Schutzerklärungen oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG oder Abweichungen vom Artenschutz) trifft die untere Naturschutzbehörde.

Zuständigkeit bei verfahrensfreien Mobilfunkanlagen

Bei verfahrensfreien Mobilfunkanlagen entscheidet die untere Naturschutzbehörde selbst über eine Eingriffsgenehmigung, § 17 Absatz 3 BNatSchG, § 33 Absatz 2 LNatSchG. Sofern im Einzelfall erforderlich, muss die untere Naturschutzbehörde zusätzlich auch über die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung vom Gebietsschutz, eine Artenschutzprüfung nach den §§ 44 ff. BNatSchG, § 2 Absatz 4 LNatSchG

entscheiden. Sollte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein, fungiert das Verfahren zur Eingriffsprüfung als Trägerverfahren.

c) Straßenrecht

Bundesfernstraßen

Bundesfernstraßen gliedern sich nach § 1 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Bundesautobahnen und Bundesstraßen.

Für Bundesfernstraßen gelten die straßenrechtlichen Anbauvorschriften des § 9 FStrG.

Nach § 9 Absatz 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis zu 40 Metern bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Metern bei Bundesstraßen nicht errichtet werden (Anbauverbot).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 FStrG Leitungen und Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdiensten dienen.

Nach § 9 Absatz 2 FStrG bedarf die Errichtung, erhebliche Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen innerhalb eines Abstandes von bis zu 100 Metern bei Bundesautobahnen und bis zu 40 Metern bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone).

Zuständige Behörden sind:

- bei Bundesautobahnen: die Autobahn GmbH des Bundes bzw. das Fernstraßen-Bundesamt,

- bei Bundesstraßen in Auftragsverwaltung: Straßen.NRW (siehe oben Ziff. 3c)²⁷.

Landes- und Kreisstraßen

Für Landes- und Kreisstraßen gelten die Anbauregelungen des § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Danach bedarf außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten die Errichtung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen innerhalb eines Abstandes von bis zu 40 Metern längs von Landesstraßen, Radschnellverbindungen und Kreisstraßen der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.

Ist das Vorhaben verfahrensfrei, tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde.

Straßenbaubehörden sind gemäß § 56 Absatz 2 StrWG NRW in der Regel:

- für Landesstraßen und Radschnellverbindungen: Straßen.NRW sowie
- für Kreisstraßen: Die Kreise und kreisfreien Städte.

Hinweis:

Die Anbauverbote und -beschränkungen des § 9 Absatz 1 und 2 FStrG sowie des § 25 StrWG NRW gelten nicht, soweit ein Vorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht (§ 9 Baugesetzbuch), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (§

9 Absatz 7 FStrG, § 25 Absatz 5 StrWG NRW).

d) Besonderes Städtebaurecht

Vorhaben und Rechtsvorgänge, welche die Errichtung von Mobilfunkanlagen im **förmlich festgelegten Sanierungsgebiet** zum Gegenstand haben, unterliegen in der Regel dem Genehmigungsvorbehalt des § 144 BauGB, soweit dessen Anwendung nicht durch die Sanierungssatzung nach § 142 Absatz 4 BauGB ausgeschlossen ist.

Soweit eine **Erhaltungssatzung** zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets erlassen wurde (§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB), bedarf die Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Darunter kann auch die Anbringung einer Mobilfunkanlage fallen. Die Genehmigung kann in diesen Fällen nur unter den Voraussetzungen des § 172 Absatz 3 BauGB versagt werden.

Ist für die Errichtung der Mobilfunkanlage eine Baugenehmigung erforderlich, werden die Genehmigungen nach § 145 Absatz 1 Satz 2, § 173 Absatz 1 Satz 2 BauGB durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass aufgrund des stetigen Ausbaus des Mobilfunknetzes Mobilfunkanlagen mittlerweile in allen Baugebieten und auch in städtebaulich erhaltenswerten Gebieten zum gewohnten Bild gehören und angesichts des damit eingetretenen Gewöhnungseffektes derlei Anlagen von einem durchschnittlichen Betrachter regelmäßig nicht mehr als störend empfunden werden.

²⁷ § 9 Absatz 5 FStrG bestimmt, dass, wenn die baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 2 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde oder die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes tritt.

e) **Forstbehördliche Regelungen**

Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde (§§ 39, 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen²⁸). Daher ist vor jeder Errichtung einer Mobilfunkanlage im Wald eine forstbehördliche Umwandlungsgenehmigung erforderlich, die bei dem jeweils zuständigen Regionalforstamt zu beantragen ist.

Einer Umwandlungsgenehmigung bedarf es nicht bei Waldflächen, für die

- a) in einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB,
- b) in einem Landschaftsplan oder im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 43 des Landesnaturschutzgesetzes, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan oder aufgrund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenlösung,
- c) in einem Planfeststellungsbeschluss, in einer Plangenehmigung oder
- d) in einem Braunkohlenplan

eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist oder für Waldflächen, die im Rahmen von § 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Zeit entstanden sind.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die

Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Dabei ist im Abwägungsprozess das Überwiegen des überragenden öffentlichen Interesses am Mobilfunkausbau vom Gesetzgeber voreingestellt und kann auch hier nur im Ausnahmefall überwunden werden. Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde Nebenbestimmungen festsetzen, um die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung ganz oder zum Teil abzuwenden. Im Regelfall wird eine Verpflichtung zur Ersatzaufforstung festgesetzt, im Einzelfall kann eine qualitative Verbesserungsmaßnahme oder ein finanzieller Ausgleich in Betracht kommen.

6.4.4 Standortbedingte Sicherheitsabstände nach der 26. BImSchV

Der Bundesgesetzgeber hat im Telekommunikationsrecht spezialrechtliche Vorschriften erlassen, durch die der Schutz von Personen vor elektromagnetischen Feldern gewährleistet werden soll. Diese enthalten u. a. das grundsätzliche Verbot des Betriebes einer Funkanlage ohne Standortbescheinigung (§ 4 Absatz 1 Satz 1 BEMFV - Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder). Hierbei handelt es sich um ein gesetzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Standortbescheinigung ist nicht als Teil des Regelungsgehaltes einer Baugenehmigung anzusehen, sondern als eine – neben der erteilten Baugenehmigung – rechtserhebliche Voraussetzung für die vollständige

²⁸https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=3830&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=58889
Q | RECHT.NRW

Inbetriebnahme der Mobilfunk-Basisstation durch den Betreiber der Antennen.

Die immissionsschutzrechtlichen Aspekte in Bezug auf den Strahlenschutz sind mit der Standortbescheinigung abgeklärt und insoweit im Baugenehmigungsverfahren nicht zu prüfen. Baugenehmigung und Standortbescheinigung stehen insoweit eigenständig nebeneinander. Dem Bauantrag ist daher nicht eine Standortbescheinigung beizulegen, siehe auch Ziffer 6.3.2 Dies entspricht der gesetzlichen Verteilung der Zuständigkeiten zwischen allgemeiner Bauaufsichtsbehörde und der speziellen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), vgl. u.a. VGH München Beschluss vom 18.1.2022 – 1 CS 21.2386 - BeckRS 2022, 949 Rn. 16, beck-online; VGH München, Beschluss vom 14.4.2022 – 15 ZB 21.2827 -NVwZ-RR 2022, 567 Rn. 15; OVG NRW Beschluss vom 28.8.2009 – 7 A 1308/08, BeckRS 2009, 39020, beck-online.

6.4.5 Örtliche Bauvorschriften

Widerspricht eine Mobilfunkanlage einer örtlichen Bauvorschrift nach § 89 BauO NRW 2018, ist bei verfahrensfreien Mobilfunkanlagen eine isolierte Abweichung erforderlich, die durch die Gemeinde erteilt wird (§ 69 Absatz 3 BauO NRW 2018). Bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben lässt die Bauaufsichtsbehörde die Abweichungen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu (§ 69 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018). Örtliche Bauvorschriften können gemäß § 89 Absatz 4 BauO NRW 2018 als Festsetzungen in Bebauungsplänen enthalten sein.

6.5 BauGB: Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Wie dargelegt (siehe unten zu Nummer 6.5.1) handelt es sich **bei Mobilfunkanlagen regelmäßig um Vorhaben im Sinne des § 29 Absatz 1 BauGB, sodass sie bauplanungsrechtlich nach den §§ 30 ff. BauGB zu beurteilen sind.**

Bezüglich der regelmäßig **fehlenden Vorhabenqualität von sogenannten „Small Cells“** wird auf die Ausführungen unter Nummer 6.5.1 „BauGB: Vorhaben im Sinne von § 29 Absatz 1 BauGB“ verwiesen.

Bei der Beurteilung ist nach den einzelnen bauplanungsrechtlichen Bereichen zu differenzieren (§ 30 BauGB – Bebauungsplan; § 34 BauGB – Vorhaben im unbeplanten Innenbereich; § 35 BauGB – Vorhaben im Außenbereich). Der bauplanungsrechtliche Maßstab entstammt ausschließlich dem Bundesrecht.

6.5.1 BauGB: Vorhaben im Sinne von § 29 Absatz 1 BauGB

Nach § 29 Absatz 1 BauGB gelten die §§ 30 bis 37 BauGB ausschließlich für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben. Sofern ein Bebauungsplan nicht ausdrücklich Festsetzungen für Mobilfunkanlagen enthält, ist eine bauplanungsrechtliche Beurteilung dieser Anlagen folglich nur dann erforderlich, wenn die Vorhabenqualität nach § 29 Absatz 1 BauGB zu bejahen ist.

Auch die Anwendung des § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO setzt voraus, dass es sich bei der Nebenanlage um ein Vorhaben im Sinn des § 29 Absatz 1 BauGB handelt.

Schließlich ist ein gemeindliches Einvernehmen – unbeschadet der bauordnungsrechtlichen Frage der Genehmigungspflicht der Anlage - nur dann erforderlich, wenn ein Vorhaben im Sinn des § 29 Absatz 1 BauGB vorliegt (§ 29 Absatz 1, § 36 BauGB).

Voraussetzung für die Annahme eines Vorhabens im bauplanungsrechtlichen Sinne ist die städtebauliche Relevanz der Anlage: Diese ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann zu bejahen, wenn die Anlage die in § 1 Absatz 5 und 6

BauGB genannten Belange in einer Weise berühren kann, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen (BVerwG, Urteil vom 31.08.1973 – IV C 33.71; zuletzt bestätigt in BVerwG, Urteil vom 07.12.2017 – 4 CN 7/16).

Da die Erscheinungsformen der Mobilfunkanlage nach Größe und konkreter Ausgestaltung vielfältig sind und zudem der jeweilige Standort in die Beurteilung einzubeziehen ist, ist die Frage der städtebaulichen Relevanz in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat – nicht abschließend – Kriterien herausgearbeitet, die bei Beantwortung der Frage städtebaulicher Relevanz Bedeutung haben: Es hält bei dieser Einzelfallbetrachtung für maßgeblich, ob die Mobilfunkanlage weithin sichtbar ist und „massiv“ wirkt (BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 – 4 C 1/11). Die bodenrechtliche Relevanz kann sich auch aus dem städtebaulichen Belang des Ortsbildes (§ 1 Absatz 6 Nr. 5 BauGB) ergeben, wenn auf demselben Gebäude oder in dessen näheren Umgebung eine oder mehrere vergleichbare Anlagen hinzukommen sollten (BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 – 4 C 1/11; VGH München, Beschluss vom 09.09.2009 – 1 CS 09.1292), wobei deren Sichtbarkeit ebenfalls von Bedeutung ist. Zudem können bei einer starken Häufung der Anlagen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB) sowie die Belange des Post- und Telekommunikationswesens betroffen sein (siehe Nummer 8.1.1 „Spezielle Vorgaben des Bauplanungsrechts“).

Die bauordnungsrechtlich vorgesehene Verfahrensfreiheit (siehe Nummer 6.2; § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauO NRW 2018) für bestimmte Mobilfunkanlagen kann lediglich

ein Indiz für eine fehlende planungsrechtliche Relevanz nach § 29 Absatz 1 BauGB sein:

- So ist ein 15 Meter hoher (verfahrensfreier) Mobilfunkmast, der auf freiem Feld errichtet wird und weithin sichtbar ist, zweifelsfrei ein Vorhaben nach § 29 Absatz 1 BauGB.
- Wird dieselbe Mobilfunkanlage auf dem Dach eines Hochhauses in einem von Dachaufbauten geprägten Baugebiet errichtet, wird die Vorhabenqualität regelmäßig zu verneinen sein, wenn aufgrund der anderen Dachaufbauten die Mobilfunkanlage nicht sichtbar ist oder in ihrer Sichtbarkeit stark zurücktritt.

Da hinsichtlich des genauen Standorts der Basisstationen in der Regel ein Toleranzbereich besteht, können die Betreiber ggf. gemeinsam mit der Gemeinde Lösungen wählen, bei denen die Errichtung der Anlage keinen bauplanungsrechtlichen Vorgaben unterworfen ist.

Small Cells

„Small Cells“ sind im innerstädtischen Raum an Gegenständen der Stadtmöblierung (Litfaßsäulen o.ä.), aber auch in Gebäuden (zum Beispiel Fußballstadien, Einkaufszentren, Stadthallen) angebrachte Kleinsendeanlagen. Sie sind in vielen Fällen optisch nicht wahrnehmbar. Ihnen fehlt jedenfalls dann die städtebauliche Relevanz, wenn sie eine Größe von 30 Liter Gesamtvolumen nicht überschreiten.

In der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den EU-Kodex für die elektronische Kommunikation ist in Artikel 57 Absatz 1 festgelegt, dass die **Mitgliedstaaten die Einrichtung und den Betrieb sogenannter drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite, unter die „Small Cells“ fallen, keiner Genehmigung und keiner anderen individuellen Vorabgenehmigungen unterwerfen dürfen.**

Die Europäische Kommission hat in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1070 gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 Merkmale zur Größe (bis 30 Liter Gesamtvolumen) und konkreten Ausgestaltung (für die allgemeine Öffentlichkeit visuell unauffällig/unsichtbar) drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite festgelegt.

Zusammenfassung

Zusammenfassend bedeutet das, dass nur in den vorstehend umrissenen Fällen, in denen im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine städtebauliche bzw. bodenrechtliche Relevanz der konkreten Anlage festgestellt wurde, die nachfolgenden bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu beachten sind. Der bauplanungsrechtliche Maßstab entstammt ausschließlich dem Bundesrecht.

6.5.2 BauGB: Mobilfunkanlagen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Absatz 1 BauGB)

6.5.2.1 BauGB: Mobilfunkanlagen als Haupt- und Nebenanlagen

Ob eine Mobilfunkanlage im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans

planungsrechtlich zulässig ist, beurteilt sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach der Baunutzungsverordnung. Hierbei ist auf die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans geltende Fassung der Baunutzungsverordnung abzustellen (siehe Abbildung).

	Baugebietstypus	BauNVO 1962	BauNVO 1968	BauNVO 1977	BauNVO 1990	BauNVO 2017	BauNVO ab 2021
Zulässigkeit als Hauptanlage (sofern nicht gemäß § 1 Absatz 3ff BauNVO anders festgesetzt)	Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO)	Ausnahmsweise zulässig					
	Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	Unzulässig					
	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	Ausnahmsweise zulässig					
	Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)	-	Zulässig				
	Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)	Zulässig					
	Dörfliches Wohngebiet (§ 5a BauNVO)	-					Zulässig
	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	Zulässig					
	Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)	-					Zulässig
	Kerngebiet (§ 7 BauNVO)	Zulässig					
	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	Zulässig					
	Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	Zulässig					
	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) bis 1977: Wochenendausgebiete	Abhängig von Festsetzungen des Bebauungsplanes					
	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) bis 1977: Sondergebiete						
Zulässigkeit als Nebenanlage (sofern nicht gemäß § 14 BauNVO anders festgesetzt)	In allen Baugebieten	-			Ausnahmsweise zulässig	Zulässig	

Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit relevant ist die Qualifizierung als Haupt- oder Nebenanlage:

- Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind Mobilfunkanlagen als Bestandteil eines gewerblich betriebenen Mobilfunknetzes als gewerbliche Hauptanlagen im Sinne der Baunutzungsverordnung zu qualifizieren (nicht störende Gewerbebetriebe).²⁹

Dies gilt jedoch nur, wenn die Mobilfunkanlage von ihrer Funktion und Bedeutung so gewichtig ist, dass sie als eigenständige Anlage anzusehen ist (BVerwG, Beschluss vom 03.01.2012 – 4 B 27/11; VGH München, Urteil vom 01.07.2005 – 25 B 01.2747 bejaht dies für eine Mobilfunkanlage mit einer freien Höhe von 9,5m sowie einer

²⁹ Für den Betrieb eines Mobilfunknetzes sind im Wesentlichen zentrale Vermittlungsstellen sowie eine Vielzahl von Basisstationen und gegebenenfalls Richtfunkantennen erforderlich, die wabenförmig über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind. Zwischen den einzelnen Anlagen bestehen vielfältige Verbindungen; das gesamte aus Basisstationen und zentralen Vermittlungsstellen bestehende Mobilfunknetz gewährleistet den Mobilfunkverkehr in seinem Versorgungsbereich.

Für die Einordnung als gewerbliche Nutzung ist unbeachtlich, ob eine Mobilfunkanlage mit einer anderen baulichen Anlage verbunden und damit bautechnisch zu einer "Nebenanlage" wird. Die bautechnische Verbindung ändert den Charakter der gewerblichen Nutzung der Mobilfunkanlage nicht. Vielmehr bleiben ggf. beide Nutzungen Hauptnutzungen (BVerwG, 03.12.1992 – 4 C 27/91). Es handelt sich um eine nicht störende gewerbliche Nutzung (BayVGH, 02.08.2007 – 1 BV 05.2105).

Versorgungseinheit mit einem Volumen von 10 m³).

- Sind Mobilfunkanlagen **Hauptanlagen**, richtet sich ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die Baugebietsfestsetzungen nach § 1 Absatz 2 BauNVO enthalten, danach, ob sie im jeweiligen Gebietstypus allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind.
- Mobilfunkanlagen sind hingegen als **fernmeldetechnische Nebenanlagen** nach § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO zu qualifizieren, wenn ihnen, bezogen auf das gesamte infrastrukturelle Versorgungsnetz, lediglich eine untergeordnete Funktion zukommt (BVerwG, Beschluss vom 03.01.2012 – 4 G 27/11; BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 – 4 C 1/11).³⁰ Durch das Baulandmobilisierungsgesetz wurde 2021 durch § 14 Absatz 1a BauNVO die Regelzulässigkeit für Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen in allen Baugebietstypen normiert.

Nebenanlagen gelten im Bebauungsplan nach Maßgabe des § 14 BauNVO als mitfestgesetzt, wenn die Gemeinde ein Baugebiet nach § 1 Absatz 2 BauNVO festgesetzt hat. Im Bebauungsplan kann des Weiteren die Zulässigkeit der Nebenanlagen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (§ 14 Absatz 1 Satz 4 BauNVO). Für den Ausschluss oder die Einschränkung sind städte-bauliche Gründe notwendig. Diese den Gemeinden gewährleistete Feinsteuerungsmöglichkeit ist im Hinblick auf den Mobilfunkausbau aber eingeschränkt. Regelmäßig wird es an der notwendigen städtebaulichen Rechtfertigung für den Ausschluss von Mobilfunkanlagen fehlen, wenn die

Versorgung nicht aufgrund von Standorten außerhalb des Baugebiets gewährleistet ist.

Rechtsprechung und Hinweise:

- Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass eine Mobilfunkanlage zugleich eine gewerbliche Hauptanlage und eine fernmeldetechnische Nebenanlage sein kann (VGH München, Urteil vom 01.07.2005 – 25 B 01.2747). Dem hat sich das Bundesverwaltungsgericht angeschlossen (BVerwG, Beschluss vom 03.01.2012 – 4 B 27/11).

Die Zulässigkeit derartiger Mobilfunkanlagen im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung kann sich dann sowohl aus den Voraussetzungen des jeweiligen Baugebiets (Hauptanlage), als auch aus § 14 Absatz 1a, Absatz 2 Satz 2 BauNVO (Nebenanlage) ergeben.

Dies bedeutet, dass nur die Voraussetzungen einer Norm vorliegen müssen, damit Mobilfunkanlagen, die als Haupt- und Nebenanlage qualifiziert werden können, zugelassen werden können.

6.5.2.2 BauGB: Mobilfunkanlagen als gewerbliche Hauptanlagen

Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von **Mobilfunkanlagen, die als gewerbliche Hauptanlagen im Sinne der Baunutzungsverordnung zu qualifizieren sind**, ist nach dem jeweiligen Baugebiet nach §§ 2 - 11 BauNVO zu unterscheiden.

Mobilfunkanlagen als gewerbliche Hauptanlagen sind damit allgemein zulässig im

- a) besonderen Wohngebiet (§ 4a Absatz 2 Nr. 3 BauNVO),

³⁰ Dass Mobilfunksendeanlagen in aller Regel keine baugrundstücks- und baugebietsbezogenen Nebenanlagen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 BauNVO sind, weil sie regelmäßig nur in geringem Umfang dem Nutzungszweck eines Baugebiets oder Baugrundstücks dienend zu- und untergeordnet sind, steht ihrer Einstufung als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO nicht entgegen (OVG Nordrhein-Westfalen, 06.05.2005 – 10 B 2622/04).

- b) Dorfgebiet (§ 5 Absatz 2 Nr. 6 BauNVO),
- c) Dörfliche Wohngebiet (§ 5a Absatz 2 Nr. 7 BauNVO),
- d) Mischgebiet (§ 6 Absatz 2 Nr. 4 BauNVO),
- e) urbanen Gebiet (§ 6a Absatz 2 Nr. 4 BauNVO),
- f) Kerngebiet (§ 7 Absatz 2 Nr. 3 BauNVO),
- g) Gewerbegebiet (§ 8 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO),
- h) Industriegebiet (§ 9 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO).

Die Zulässigkeit ergibt sich unmittelbar aus § 30 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit den jeweiligen Baugebietsvorschriften der BauNVO (§ 1 Absatz 3 BauNVO), soweit sie nicht für das jeweilige Gebiet durch den Bebauungsplan ausgeschlossen ist.

- Das Einvernehmen der Gemeinde ist damit nicht erforderlich.
- Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenanlage ist in diesen Fällen bauplanungsrechtlich ohne Bedeutung.
- Indem in den oben genannten Gebieten gewerbliche Hauptanlagen allgemein zulässig sind, sind hier Nebenanlagen des Mobilfunks erst recht zulässig.

Da Bebauungspläne für Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) sowie Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) – über die Festsetzung der Baugebietskategorie hinaus – auch die Art der baulichen Nutzung der baulichen Anlagen festzusetzen haben, hängt es vom konkreten Bebauungsplan ab, ob überhaupt eine Mobilfunkanlage nach der Art der baulichen Nutzung allgemein oder ausnahmsweise zugelassen ist. Ist das nicht der Fall, kommt daher eine Zulassung im Wege einer Befreiung in Betracht, soweit es sich nicht um eine Nebenanlage handelt. § 14 BauNVO findet grundsätzlich auch für Sondergebiete Anwendung. Die allgemeine Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 1a BauNVO ist auch ohne konkrete

Nennung bei der Festsetzung eines Sondergebiets zu bejahen.

Üblicherweise dürfte die Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen in Sondergebieten selbstverständlich erwartet und in Anspruch genommen werden und daher allgemein zulässig sein.

Keine allgemeine noch ausnahmsweise Zulassung in reinen Wohngebieten

In reinen Wohngebieten nach § 3 BauNVO ist eine Mobilfunkanlage als Hauptanlage weder allgemein (§ 3 Absatz 2 BauNVO) noch ausnahmsweise (§ 3 Absatz 3 BauNVO, § 31 Absatz 1 BauGB) zulässig.

Sie kann nur im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen von § 31 Absatz 2 BauGB erfüllt sind.

Bei der Entscheidung über eine Befreiung (siehe Nummer 6.5.2.4) ist das „überragende öffentliche Interesse“ zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 TKG zu berücksichtigen (siehe hierzu Kapitel 6.4.2).

Ausnahmsweise Zulässigkeit in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

In Kleinsiedlungsgebieten nach § 2 BauNVO oder allgemeinen Wohngebieten nach § 4 BauNVO, ist eine Mobilfunkanlage als Hauptanlage nur ausnahmsweise ([sonstige] nicht störende Gewerbebetriebe) zulässig (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 bzw. § 2 Absatz 3 Nummer 4 BauNVO).

Maßstab für die Entscheidung über das Gewähren der Ausnahme ist § 31 Absatz 1 BauGB: Es handelt sich dabei um Ausnahmen nach § 31 Absatz 1 BauGB, die auch ohne ausdrückliche Festsetzung als im Bebauungsplan vorgesehen zu behandeln

sind. Eine Unzulässigkeit der Anlage nach § 15 BauNVO wird nur in seltenen Ausnahmefällen anzunehmen sein.

Aus § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO 1990 ergibt sich nichts anderes: Denn nach dem unter Nummer 6.5.2.1 dargelegten Verständnis dieser Vorschrift soll sie die Zulässigkeit fernmeldetechnischer Anlagen nicht einschränken. Abgesehen davon wären Nebenanlagen des Mobilfunks nach § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO 1990 ebenfalls ausnahmsweise zulässig.

Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, für die § 14 BauNVO in der Fassung von 1962, 1968 und 1977 (also ohne § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO) gilt, verbleibt es bei der ausnahmsweisen Zulässigkeit nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 und § 2 Absatz 3 Nummer 4 BauNVO.

Über die Erteilung der Ausnahme hat die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden; zum überragenden öffentlichen Interesse im Rahmen von Ermessensentscheidungen siehe Kapitel 6.4.2. Gibt es – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der genannten Rechtsgrundlagen – keine städtebaulichen Gründe, die der Zulassung eines Vorhabens im Wege der Ausnahme widersprechen könnten, bleibt für eine ablehnende Ermessenentscheidung kein Raum.

6.5.2.3 BauGB: Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen

Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von **Mobilfunkanlagen, die als Nebenanlagen zu qualifizieren sind** (siehe Nummer 6.5.2.1) gelten § 14 Absatz 1a und § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO. **Nach § 14 Absatz 1a Halbsatz 1 BauNVO sind Nebenanlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen**

dienen, in allen Baugebieten allgemein zulässig.

Es bedarf daher in diesen Fällen nicht der Erteilung einer Ausnahme nach § 31 Absatz 1 BauGB. § 14 Absatz 1a BauNVO wurde mit dem Gesetz zur Mobilisierung von Bauland vom 14. Juni 2021 (Baulandmobilisierungsgesetz; BGBl. I 1802) zum Zweck der Beschleunigung des Ausbaus des Mobilfunknetzes eingeführt (BT-Drs. 19/24838, 20 zu II. 5). Insbesondere in reinen Wohngebieten, aber auch in den anderen Baugebieten, wird die Errichtung von Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen erleichtert. Im Falle der Einordnung als Nebenanlage bestimmte § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO bisher (seit der Fassung 1990), dass Mobilfunkanlagen in den Baugebieten darüber hinaus als Ausnahme zugelassen werden können. Die Zulassung der Mobilfunknebenanlage bedurfte daher bisher in solchen Baugebieten, in denen Mobilfunkanlagen nicht allgemein zulässig waren (Kleinsiedlungsgebiete; reine und allgemeine Wohngebiete), stets einer Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde.

Insbesondere bei verfahrensfreien Mobilfunkanlagen verursacht die dann erforderliche „isolierte Entscheidung“ der Baugenehmigungsbehörde über die Erteilung der Ausnahme eine unnötige Verzögerung des Verfahrens.

§ 14 Absatz 1a BauNVO (neu) bestimmt nun, dass als Nebenanlagen zu qualifizierende Mobilfunkanlagen in allen durch Bebauungsplan neu festgesetzten Baugebieten, in denen die BauNVO nach Inkrafttreten des Baulandmobilisierungsgesetzes in 2021 anzuwenden ist, allgemein zulässig sind.³¹

§ 14 Absatz 1a Halbsatz 2 BauNVO (neu) regelt, dass die Gemeinden im Wege der Feinsteuerung die Zulässigkeit solcher Nebenanlagen einschränken oder ausschließen können. Vor dem Hintergrund, dass nach § 1

³¹ Der Entwurf zur BauGB-Novelle 2026 ([BR-Drs. 334/26](#)) sieht eine Rückwirkung auch für ältere Fassungen der BauNVO vor (vgl. § 234 Abs. 2 BauGB-E). Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe d BauGB die Belange des Mobilfunkausbaus in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, wird ein umfassender Ausschluss aller Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen aber nur in seltensten Fällen gerechtfertigt sein. **Nach § 245d Absatz 2 BauGB findet § 14 Absatz 1a BauNVO in faktischen Baugebieten keine Anwendung. Es bleibt hier bei der Anwendung des § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO.**³²

Mangels gesetzlicher Anordnung gilt § 14 Absatz 1a BauNVO nur für Bebauungspläne ab Inkrafttreten des Baulandmobilisierungsgesetzes und nicht rückwirkend für bereits bestehende Bebauungspläne. Für Letztere bleibt es bei der Regelung des § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO, dass fernmeldetechnische Nebenanlagen weiterhin als Ausnahme zulässig sein können.

§ 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO regelt die ausnahmsweise Zulässigkeit sogenannter fernmeldetechnischer Nebenanlagen: Die Zulassung der jeweiligen Anlage bedarf mithin einer Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde im Sinne des § 31 Absatz 1 BauGB (für die Einzelheiten: siehe Nummer 6.5.2.4).³³

Seit der Einführung des neuen § 14 Absatz 1a BauNVO gilt § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO für Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen nur noch subsidiär, soweit diese nicht bereits nach dem neuen § 14 Absatz 1a BauNVO allgemein zulässig sind oder sie sich in einem faktischen Baugebiet befinden (§ 245d Absatz 2 BauGB).

Der **Begriff „fernmeldetechnische Nebenanlage“** ist letztlich der veraltete Begriff für „Nebenanlagen, die der öffentlichen

Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen“ im Sinne des neuen § 14 Absatz 1a BauNVO. Der Begriff „Nebenanlage“ ist in diesem Zusammenhang so zu verstehen, dass die von der Vorschrift erfassten Anlagen dezentrale, aber für das Funktionieren des Gesamtsystems unverzichtbare Bestandteile eines raumübergreifenden Versorgungssystems (Infrastruktursystems) sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, 10.08.2015 – OVG 6 N 90.15). Der Funktionszusammenhang besteht danach zu dem Gesamtsystem, nicht zu einer Hauptnutzung. Die Mobilfunkanlagen dienen auch der Versorgung der Baugebiete. Aus der Verwendung des Plurals im Wortlaut folgt, dass das materielle Erfordernis des örtlichen Bezugs sich nicht nur auf das konkrete Baugebiet beschränken muss, in dem die Anlagen untergebracht sind. Der Umstand, dass sie – was bei Telefongesprächen die Regel ist – die Verbindung zu Fernsprechteilnehmern auch außerhalb der Baugebiete ermöglichen, stellt ihre Funktion als Nebenanlage nach § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO nicht in Frage.³⁴

Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können nach § 23 Absatz 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen nach § 14 zugelassen werden. Dies gilt auch für nach § 14 Absatz 1a BauNVO und § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO zulässigen Mobilfunkanlagen. Eine Unterscheidung zwischen Neben- und Hauptanlage kann insofern relevant sein.

6.5.2.4 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen

§ 31 BauGB normiert die Möglichkeit von den Festsetzungen des Bebauungsplans Ausnahmen und Befreiungen zuzulassen. Bei baugenehmigungspflichtigen

³² Der Entwurf zur BauGB-Novelle 2026 ([BR-Drs. 334/26](#)) sieht eine Streichung der Nichtanwendung des § 14 Abs. 1a BauNVO in faktischen Baugebieten, bisher § 245d Abs. 2 BauGB, vor. Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

³³ Der Entwurf zur BauGB-Novelle 2026 ([BR-Drs. 334/26](#)) sieht eine Streichung des § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO in faktischen Baugebieten vor. Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

³⁴ Siehe Fußnote zuvor. Hierdurch würden die Ausführungen dieses Absatzes obsolet werden.

Mobilfunkanlagen werden diese Entscheidungen von der unteren Bauaufsichtsbehörde regelmäßig zusammen mit der Baugenehmigung erteilt.

Bei verfahrensfreien Mobilfunkanlagen ist hingegen eine sogenannte „isolierte Entscheidung“ über die Erteilung der Ausnahme bzw. Befreiung erforderlich (§ 69 Absatz 2 BauO NRW 2018). Die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans setzt neben weiteren Kriterien immer voraus, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 31 Absatz 2 BauGB).

Die Grundzüge der Planung wird eine Mobilfunkanlage in reinen Wohngebieten nur in Ausnahmefällen berühren, da sie sich von anderen gewerblichen Anlagen wesentlich dadurch unterscheidet, dass weder mit erhöhtem An- und Abfahrtsverkehr noch sonst mit relevanten Immissionen zu rechnen ist.

Da die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen der Daseinsvorsorge nach § 1 Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe d BauGB dient, kommt bei zur Netzabdeckung zwingend notwendigen Anlagen eine Befreiung aus Gründen des Allgemeinwohls nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 BauGB in Betracht.

Zudem ist die Abweichung regelmäßig auch städtebaulich vertretbar im Sinne des § 31 Absatz 2 Nummer 2 BauGB. Städtebaulich vertretbar ist, was Gegenstand einer rechtmäßigen Planung sein kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2002, 4 C 13/01). Bei einer Mobilfunkanlage ist dies, wie sich mit Blick auf § 14 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 2 BauNVO zeigt, der ausdrücklich fernmeldetechnische Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete erfasst, der Fall.

6.5.3 BauGB: Mobilfunkanlagen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)

In Fällen des § 34 BauGB hat sich die Mobilfunkanlage in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen. Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) kann eine Mobilfunkanlage nach der Art der baulichen Nutzung entweder nach § 34 Absatz 1 oder Absatz 2 BauGB zu beurteilen sein - sofern es sich bei der Mobilfunkanlage um ein bauplanungsrechtlich relevantes Vorhaben handelt (§ 29 Absatz 1 BauGB). Entspricht die „Eigenart der näheren Umgebung“ hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Baugebiet der §§ 2 ff. BauNVO (faktisches Baugebiet nach § 34 Absatz 2 BauGB), ist die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen als gewerbliche Haupt- oder fernmeldetechnische Nebenanlagen nach den Ausführungen zur Zulässigkeit im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (siehe Nummer 6.5.2) zu beurteilen. Ein „Einfügen“ nach Maß der Nutzung wird regelmäßig zu bejahen sein, wenn bodenrechtliche Spannungen nicht zu erwarten sind.

Zudem darf das Ortsbild (§ 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB) nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist allerdings nicht jedes Ortsbild schützenswert. Vielmehr muss das Ortsbild eine gewisse Wertigkeit für die Allgemeinheit aufweisen. Dementsprechend muss das Ortsbild einen besonderen Charakter, eine gewisse Eigenheit haben, die dem Ort oder dem Ortsteil eine über das Übliche hinausragende Prägung verleiht (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.5.2000, Az. 4 C 14.98, NVwZ 2000, 1169-1171). Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten. Hinsichtlich der Vorgaben der 26. BImSchV siehe Kapitel 6.4.4.

6.5.4 BauGB: Mobilfunkanlagen im Außenbereich

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich ist nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB privilegiert zulässig („Anlagen, die der

Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen“).

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung verlangt über den Wortlaut des § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB hinaus für alle Vorhaben einen spezifischen Standortbezug. Dieser entfällt, wenn der Standort im Vergleich mit anderen Standorten zwar Lagevorteile bietet, das Vorhaben aber nicht damit steht oder fällt (BVerwG, Urteil vom 20.06.2013 – 4 C 2/12). Für Mobilfunkanlagen hat das Bundesverwaltungsgericht das Kriterium der Ortsgebundenheit auf eine Raum- bzw. Gebietsgebundenheit erweitert.

Um den Willen des Bundesgesetzgebers, den Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten, auch bei dieser Erweiterung des Standortsbezugs gerecht zu werden, fordert das Bundesverwaltungsgericht ein Korrektiv bei der Standortwahl für Mobilfunkanlagen (BVerwG, Urteil vom 20.06.2013 – 4 C 2/12; vgl. VGH München, Beschluss vom 04.03.2015 – 15 CS 15.361). Danach steht die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Standorts im Außenbereich unter dem Vorbehalt, dass der Bauherrschaft ein Ausweichen auf einen Standort im Innenbereich nicht zugemutet werden kann. Dies ist der Fall, wenn geeignete Innenbereichsstandorte aus tatsächlichen (zum Beispiel der Grundstückseigentümer lässt die Errichtung der Anlage nicht zu) oder rechtlichen (zum Beispiel die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage an einem geeigneten Standort ist bauplanungsrechtlich oder aufgrund örtlicher Bauvorschriften unzulässig) Gründen nicht zur Verfügung stehen.

Die vorgenannte Einschränkung gilt jedoch ausweislich der Begründung des Baulandmobilisierungsgesetzes (BT-Drs. 19/24838, Seite 20) nicht, wenn die Mobilfunkanlage gerade oder zumindest auch der Herstellung eines stabilen Mobilfunknetzes im Außenbereich, zum

Beispiel mit Blick auf die Versorgung von Verkehrswegen (Straßen und Bahnstrecken), dienen soll und insoweit schon aus technischen Gründen ein geeigneter Standort im Innenbereich nicht in Betracht kommt.

Diese technischen Gründe sind vom Mobilfunkbetreiber im Einzelfall zu belegen. Für den Beleg wird es im Regelfall ausreichen, dass die Bauherrschaft nachweist, dass es sich bei dem gewählten Standort um einen sogenannten „White-Spot-Standort“ handelt.

Für den Nachweis der Privilegierung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich können drei Fallgruppen gebildet werden:

1. Die Mobilfunkanlage dient ausschließlich der Versorgung des Außenbereichs auch mit Blick auf die Versorgung von Straßen, Bahnstrecken und Feldern: Die Mobilfunkanlage ist privilegiert; es ist keine Prüfung eines Alternativstandorts im Innenbereich erforderlich.
2. Die Mobilfunkanlage dient sowohl der Versorgung des Außenbereichs – auch mit Blick auf die Versorgung von Straßen, Bahnstrecken und Feldern – als auch der Versorgung des Innenbereichs: Es ist keine Prüfung eines Alternativstandortes im Innenbereich erforderlich, soweit schon aus technischen Gründen ein geeigneter Standort im Innenbereich nicht in Betracht kommt.
3. Die Mobilfunkanlage mit Standort im Außenbereich dient ausschließlich der Versorgung des Innenbereichs: für die Privilegierung ist der Nachweis erforderlich, dass kein geeigneter Standort im Innenbereich zur Verfügung steht.

Eine kleinliche Prüfung ist in diesem Zusammenhang nicht angezeigt (BVerwG, Urteil vom 16.06.1994, a.a.O.; VGH BW, 25.08.1997, 8 S 1861/97, 28.04.1998, 8 S 2713/97, OVG Sachsen, 27.12.2010, 1 A 432/09).

Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 BauGB dürfen dem **Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen**: § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BauGB formuliert, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vorliegt, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Mit Blick auf die Belange Denkmalschutz, Orts- wie Landschaftsbild ist zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft in besiedelten Gebieten seit jeher durch Masten aller Art mitgeprägt wird und insoweit in der Bevölkerung eine Gewöhnung an solche Anlagen eingetreten ist.

Nach § 18 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches.

Bei Vorhaben im Außenbereich, bei denen im Einzelfall unklar ist, ob baunebenrechtliche Genehmigungserfordernisse (siehe oben 6.4.3) bestehen, wird den zuständigen Behörden nahegelegt, auch bei

verfahrensfreien Vorhaben auf Anfrage der Mobilfunkbetreiber Auskunft hierüber zu erteilen.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden grundsätzlich durch Vorhaben beeinträchtigt, die in einem Landschaftsschutzgebiet liegen und stehen auch einem privilegierten Vorhaben entgegen, wenn dieses naturschutzrechtlich unzulässig ist (BVerwG, Urteil vom 27. 6. 2013 - 4 C 1.12). Eine im Außenbereich geplante Anlage ist bauplanungsrechtlich aber nicht automatisch deswegen unzulässig, wenn sie in einem Landschaftsschutzgebiet verwirklicht werden soll (VG Mainz, Beschluss vom 22.03.2021 - 3 L 115/21.MZ).

Die Frage einer relevanten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft hängt von einer Bewertung unterschiedlicher Faktoren wie Höhe, Größe und Beschaffenheit des Mastes sowie der Funktion und den Eigenschaften von Natur und Landschaft im jeweiligen Standortgebiet ab.

Eine relevante Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BauGB, wird nur anzunehmen sein, wenn das privilegierte Vorhaben in einer besonders schutzwürdigen Landschaft vorgesehen ist oder die Eingriffswirkung in die Landschaft besonders gravierend ist. Ob diese Schwelle überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen und einer wertenden Betrachtung des jeweiligen Gebietes ab (vgl. BayVGH, Beschluss vom 14.1.2008 -15 CS 07.3032, Rn. 18).

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BauGB liegt dann vor, wenn mit der Errichtung des Vorhabens der städtebauliche und landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört würde, mit anderen Worten, wenn das

Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BayVGH, Urteil vom 9.8.2007 -25 B 05.1341). Eine bloße Veränderung des Landschaftsbildes reicht nicht aus (VGH BW, Urteil vom 30.9.2011 -8 S 1947/11).

Hinweise und weitere

Zulässigkeitsvoraussetzung:

- zur Konzentrationsflächenplanung im Außenbereich → siehe Nummer 8.2.2.
- Nach § 35 Absatz 5 Satz 1 BauGB sind Mobilfunkmasten als zulässige Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

Darüber hinaus muss die **ausreichende Erschließung des Vorhabens gesichert** sein. In Bezug auf den **Umfang der erforderlichen Erschließung** genügt ein „außenbereichsgemäßer Standard“. Im Falle von Funktürmen sind dementsprechend keine übertriebenen Anforderungen zu stellen. Grundsätzlich ausreichend ist die Erschließung über Wirtschafts-, Feld- oder Waldwege; einer betonierten / asphaltierten Straße bedarf es insoweit nicht.

Eine Erschließung ist als gesichert anzusehen, wenn eine Zuwegung vorhanden ist, da sich die Berechtigung zur Nutzung derselben aus § 134 Absatz 2 TKG ergibt.

Der Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Baulast bedarf es insoweit nicht, da die Regelung des § 134 TKG eine gesetzliche Duldungsverpflichtung darstellt und auch den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers rechtlich bindet.

- Des Weiteren ist für Mobilfunkanlagen als zulässige Vorhaben im Außenbereich **als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung** abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigen werden; bei einer zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen.

Im Baugenehmigungsverfahren soll die Bauaufsichtsbehörde vorzugsweise durch Bürgschaft die Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB sicherstellen, da die Bauherrschaft in der Regel nicht Eigentümerin des Grundstücks ist. Für eine Baulasteintragung wäre die Beteiligung des Grundstückseigentümers erforderlich. Insofern stellt die Bürgschaft in aller Regel das geeignetere Mittel zur Absicherung der Rückbauverpflichtung dar.

Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Dies kann durch eine entsprechende Nebenbestimmung zur Genehmigung gesichert werden.

Auch bei verfahrensfreien Vorhaben ist vor Errichtung einer Antennenanlage im Außenbereich eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und eine Bürgschaft für den Rückbau durch die Bauherrschaft gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

6.5.5 BauGB: Gemeindliches Einvernehmen

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB (Voraussetzung: städtebauliche Relevanz nach § 29 Absatz 1 BauGB wird bejaht) wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB).

Nach § 36 Absatz 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus planungsrechtlichen

Gründen verweigert werden. Stehen Vorschriften des Bauplanungsrechts der Mobilfunkanlage am beantragten Standort nicht entgegen, ist die Verweigerung des Einvernehmens rechtswidrig.

Die Einschränkung auf den bauplanungsrechtlichen Prüfungsmaßstab bedeutet auch, dass nur städtebauliche Belange geltend gemacht werden können, nicht aber Befürchtungen vor darüberhinausgehenden gesundheitlichen

Auswirkungen von Mobilfunkanlagen. In Fällen, in denen das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig verweigert worden ist, hat die Bauherrschaft grundsätzlich einen Anspruch auf die Ersetzung des Einvernehmens durch die Bauaufsichtsbehörde (§ 73 Absatz 1 BauO NRW 2018).

Für verfahrensfreie Vorhaben besteht kein Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens.

7. Standortwahl: Beteiligung der Gemeinde

Bundesrechtlich regelt § 7a der 26. BImSchV die Beteiligung der Gemeinden beim Ausbau der Mobilfunknetze: Die Kommune, in deren Gebiet die Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, wird bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber gehört.

Sie erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz hat Hinweise zur Durchführung der Novelle der 26. BImSchV erarbeitet, die entsprechend der Verabschiedung durch die Amtschefkonferenz zur Anwendung in den Ländern empfohlen worden sind:

„LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“³⁵

Zur Beteiligung der Gemeinden wird hierin unter anderem ausgeführt, dass, soweit Betreiber und Kommunen weiterhin nach den bisher bestehenden freiwilligen Mobilfunkvereinbarungen verfahren, davon auszugehen ist, dass die Anforderungen des § 7a der 26. BImSchV erfüllt sind.

7.1 Mobilfunkvereinbarung

Im Rahmen der „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau des Mobilfunknetzes“ zwischen den drei kommunalen Spitzenverbänden Deutscher

Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag sowie den seinerzeit am Markt befindlichen Mobilfunknetzbetreibern wurde den Kommunen ein Mitspracherecht bei der Auswahl von Mobilfunkstandorten im Stadt-/Gemeindegebiet eingeräumt. So haben sich die Betreiber verpflichtet, die Kommunen über ihre Pläne zum Netzausbau detailliert zu unterrichten und mittels klar abgegrenzter Suchkreise in Frage kommende Gebiete und Mobilfunkanlagen zu aufzuzeigen. Die Kommunen haben wiederum das Recht, einen alternativen Standort vorzuschlagen. Die Mobilfunkbetreiber verpflichten sich, diese Vorschläge zu prüfen und – sofern sie technisch, rechtlich und unter zumutbaren wirtschaftlichen Bedingungen möglich sind – vorrangig zu berücksichtigen. Ein Standort ist rechtlich nicht geeignet, wenn eine Beeinträchtigung fachbehördlicher Belange zu erwarten ist / nicht ausgeschlossen werden kann und eine Standortalternative ohne zu erwartende Beeinträchtigung bzw. mit geringerem Beeinträchtigungsgrad zur Verfügung stünde.

Ist ein solcher Standort nicht geeignet, müssen die Mobilfunkbetreiber ihre ablehnende Haltung begründen. Die Vereinbarung sieht vor, dass das Abstimmungsverfahren innerhalb von acht Wochen abgeschlossen werden sollte.³⁶

³⁵ https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/ack_1503575775.pdf

³⁶ <https://www.dstgb.de/themen/mobilfunk/mobilfunkvereinbarung-2020/>

7.2 Unterstützung durch Digitale Infrastruktur Koordination auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen

Ziel der Digitale Infrastruktur-Koordinatorinnen und Koordinatoren ist es, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich den gesamten Kreis einschließlich der kreisangehörigen Gemeinden oder kreisfreien Stadt bei der Umsetzung des Ausbaus mit flächendeckenden Mobilfunknetzen in allen Belangen zu unterstützen und als zentrale Ansprechperson für Mobilfunkfragen zur Verfügung zu stehen.

Die durch das Land geförderten Expertinnen und Experten unterstützen die ausbauenden Unternehmen und die zuständigen Behörden vor Ort z. B. bei Antrags- und Genehmigungsverfahren und der Standortsuche für Mobilfunkmasten. Für

Genehmigungen bleiben die einschlägigen Behörden zuständig.

Es wird daher nachdrücklich sowohl den Behörden vor Ort als auch den Mobilfunknetzbetreibern und Funkturmgesellschaften sowie von diesen beauftragten Dritten empfohlen, die örtlich zuständige Digitale Infrastruktur Koordination frühestmöglich, spätestens mit Übermittlung eines Suchkreises im Rahmen der Mobilfunkvereinbarung, über das Ausbauvorhaben zu informieren, damit dieses unterstützend begleitet werden kann.

Eine Übersicht und die Kontaktdaten der örtlich zuständigen Digitale Infrastruktur Koordinatorinnen und Koordinatoren finden sich unter https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/uebersicht_koordinierende_stand_01-03-26.pdf.

8. Gemeindliche Steuerungsinstrumente

8.1 Bauleitplanung

Die Gemeinden können den Mobilfunkausbau in ihren Gebieten nur durch Bauleitplanung steuern. Hierbei sind sie an die Vorgaben des Baugesetzbuchs gebunden.

Dementsprechend sind bei der örtlichen Bauleitplanung, die auch die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen regeln, die Anpassung an die Ziele der Raumordnung sowie das Abwägungsgebot von Bedeutung.

a) **Anpassung an die Ziele der Raumordnung**

Bauleitpläne sind nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind für die Gemeinde keine abwägungsfähigen Belange.

Vielmehr hat die Gemeinde diese zwingend zu beachten (§ 1 Absatz 4 BauGB). Welche Ziele der Raumordnung bei einer Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, richtet sich nach dem Einzelfall und ist den Raumordnungsplänen zu entnehmen.

b) **Abwägungsgebot**

Jede Bauleitplanung unterliegt dem Gebot gerechter Abwägung des § 1 Absatz 7 BauGB. In diese Abwägung sind alle maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange entsprechend ihrem jeweiligen Gewicht einzustellen. Welche Belange konkret einzustellen sind, ist eine Frage des Einzelfalls.

Bauleitplanungen müssen seit dem Baulandmobilisierungsgesetz nach § 1 Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe d BauGB explizit Belange des Mobilfunkausbaus als öffentlichen Belang berücksichtigen. So haben die Gemeinden bei der Standortplanung für Mobilfunkanlagen zur Vermeidung eines

Abwägungsfehlers das hohe öffentliche Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mobilfunkdienstleistungen berücksichtigen (so auch schon BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 – 1 C 1/11; VGH München, Urteil vom 06.02.2014 – 2 BV 13.1039).

Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB) hat sich auch die gemeindliche Abwägung an den Grenzwerten der 26. BImSchV zu orientieren. Diese gewährleistet den Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Grenzwerte beruhen auf fachlichen Beurteilungen, die in der Rechtsprechung als sachgerecht anerkannt worden sind. Dies kann weder auf der Ebene der Flächennutzungs-, noch auf der Ebene der Bebauungsplanung außer Acht gelassen werden (BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 – BVerwG 4 C 1/11).

Auch den Belangen der Mobilfunknutzer, gerade im Zusammenhang mit beruflicher und gewerblicher Nutzung, kommt insoweit Bedeutung zu. Daraus ergibt sich wiederum, dass die Gemeinde auch die technischen Erfordernisse einer flächendeckenden Versorgung in die Abwägung einstellen muss.

8.1.1 **Darstellungen in Flächennutzungsplänen**

Mobilfunkanlagen sind nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB als privilegierte Anlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich

zulässig. Nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange in der Regel auch einem nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Vorschrift eröffnet den Gemeinden eine Steuerungsmöglichkeit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Hinsichtlich der Rechtswirkungen einer solchen Standortzuweisung ist zu beachten, dass sie als öffentlicher Belang nur solchen Mobilfunkanlagen entgegengehalten werden kann, denen Vorhabenqualität nach § 29 Absatz 1 BauGB zukommt (siehe Nummer 6.5.1).

Eine Konzentrationszonenplanung steht allerdings einer hochverfügbaren Mobilfunkversorgung und dem Ausbau eines engmaschigen Netzes entgegen.

8.1.2 Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen

Soweit die Mobilfunkanlagen nach der Art der baulichen Nutzung als gewerbliche Hauptanlagen in einem Baugebiet allgemein zulässig sind, ist ein Ausschluss oder eine nur ausnahmsweise Zulassung durch Festsetzung im Bebauungsplan nach § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO dem Grunde nach möglich.

Diese den Gemeinden gewährleistete Feinsteuerung ist im Hinblick auf den Mobilfunkausbau aber eingeschränkt.

Regelmäßig wird es an der notwendigen städtebaulichen Rechtfertigung für den Ausschluss von Mobilfunkanlagen fehlen, wenn die Versorgung nicht aufgrund von Standorten außerhalb des Baugebiets gewährleistet ist.

8.1.3 Städtebauliche Satzungen (§ 89 BauO NRW 2018)

Nach § 89 BauO NRW 2018 können die Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern erlassen.

Voraussetzung für den Erlass einer Ortsgestaltungssatzung ist ein schützenswertes Ortsbild (OVG NRW, Urteil vom 11.09.1997 – 11 A 5797/95). Die Beschränkung der Zulässigkeit von Antennenanlagen ist nur ganz ausnahmsweise zulässig. Die Schutz- oder Gestaltungssatzungen des § 89 BauO NRW 2018 beziehen sich in der Regel nur auf das „Wie“ der baulichen Anlage, nicht auf das „Ob“. Der Erlass der Satzung erfordert einen fehlerfreien Abwägungsvorgang aller im Einzelfall erheblichen Belange (VGH München, Urteil vom 12.09.1988 – 1 N 84A94). Hierbei müssen auch die Belange der Mobilfunkbetreiber gewahrt werden.

Im Übrigen ist die Festlegung von Standorten für bauliche Anlagen nicht Regelungsgegenstand des Bauordnungs-, sondern des Bauplanungsrechts.

9. Informationsportal der Bundesnetzagentur

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit betreibt die Bundesnetzagentur ein Informationsportal, das für Anlagen mit Standortbescheinigung den jeweiligen Sicherheitsabstand ausweist (§ 5 Absatz 5 BEMFV). Die „EMF-Datenbank“ bietet für die Öffentlichkeit Transparenz und Information über standortbescheinigungspflichtige Sendeantennen, die mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt und mehr abstrahlen.

Link zur EMF-Datenbank:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportale/TK/Funktechnik/EMF/start.html>

Zusätzlich wurde ein „EMF-Datenportal“ mit erweiterten Funktionen für Landesbehörden und Kommunen und Gemeinden eingerichtet.

Kommunal- und Immissionsschutzbehörden können von der Bundesnetzagentur einen passwortgeschützten Zugang erhalten.

Die hier einsehbaren Daten beinhalten folgende Informationen:
Standortbescheinigung zu dem Funkanlagenstandort, technisches Datenblatt, Bauzeichnung, Lageplan, Antennendiagramm, Inbetriebnahmen-Anzeige und Außerbetriebnahmen-Anzeige.

Link zum EMF-Datenportal für Landesbehörden, Kommunen und Gemeinden:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Technik/EMF/EMF-Datenportal/emf_datenportal_node.html

10. Weitere Informationen

**Elektromagnetische Felder (EMF)-
Datenbank der Bundesnetzagentur
(Mobilfunkstandorte und -
bescheinigungen):**

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportale/TK/Funktechnik/EMF/start.html>

**Dashboard Mobilfunk.NRW (aktueller
Stand der Mobilfunkversorgung):**

<https://www.mobilfunk.nrw>

**Mobilfunkmonitoring der
Bundesnetzagentur:**

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/Mobilfunk-Monitoring/artikel.html>

**Versorgungsaufgaben der
Bundesnetzagentur:**

<https://www.bundesnetzagentur.de/1053942>

**Förderprogramm Digitale Infrastruktur-
Koordination:**

<https://www.wirtschaft.nrw/digitale-infrastruktur-koordination>

Task Force Mobilfunk NRW:

<https://www.wirtschaft.nrw/task-force-mobilfunk>

11. Anlagen

11.1 Checklisten zum Mobilfunkausbau

(1) Small Cells

Unter Small Cells sind alle ortsfesten Funkanlagen in öffentlichen Telekommunikationsnetzen zusammengefasst, die eine äquivalente isotrope Strahlungsleistung von weniger als 10 Watt (EIRP) aufweisen und nach § 11 Absatz 2 BEMFV innerhalb von vier Wochen nach der In- oder Außerbetriebnahme der Bundesnetzagentur anzuzeigen sind.

Sie sind teilweise so klein, dass sie in Litfaßsäulen, Laternen oder Ampeln integriert werden können und das Stadtbild nicht stören. Für die Bürgerinnen und Bürger sind diese Anlagen gesundheitlich unbedenklich: Small Cells geben im Betrieb nur so viel Funkleistung ab wie nötig und halten aufgrund ihrer Installation die Grenzwerte für elektromagnetische Felder ein.

Daher besteht nach der BEMFV keine Verpflichtung zur Beantragung einer Standortbescheinigung. Small Cells sind der Bundesnetzagentur jedoch mit Nennung des Installationsortes anzuzeigen (§ 11 Absatz 2 BEMFV).

Zu beachtendes Recht:

BauGB

Nein. Den Small Cells fehlt die städtebauliche Relevanz, wenn sie eine Größe von 30 Liter Gesamtvolumen unterschreiten.

BauO NRW 2018

Nein. Small Cells können bauordnungsrechtlich verfahrensfrei errichtet und unterhalten werden. Eine Bescheinigung im Hinblick auf die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit durch eine nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 berechnete Person ist nicht erforderlich.

BEMF

(Standortbescheinigung)

Nein. Eine Standortbescheinigung ist nicht erforderlich, da Small Cells über eine EIRP von weniger als 10 Watt verfügen.

BEMF

(Anzeige der In- oder Außerbetriebnahme)

Ja. Eine Anzeige nach § 11 Absatz 2 BEMF ist innerhalb von vier Wochen nach der In- oder Außerbetriebnahme erforderlich.

(2) Mobilfunkanlagen (außer Small Cells)

Grundsätzlich - Startpunkt:

Bundesrechtlich regelt § 7a der 26. BImSchV die Beteiligung der Gemeinden beim Ausbau der Mobilfunknetze: Die Kommune, in deren Gebiet die **Hochfrequenzanlage** errichtet werden soll, wird bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber gehört. **Damit erhält jede betroffene Kommune frühzeitig Kenntnis als auch die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme.**

1. Bauplanungsrechtliche Relevanz

Hat die Mobilfunkanlage eine städtebauliche Relevanz nach § 29 Absatz 1 BauGB? (Hinweis: Bei Mobilfunkanlagen handelt es sich regelmäßig um Vorhaben im Sinne des § 29 Absatz 1 BauGB, sodass sie bauplanungsrechtlich nach den §§ 30 ff. BauGB zu beurteilen sind, siehe Nummer 6.5 ff.)	
☐ ja (falls ja: prüfe die weiteren bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ↓)	☐ nein

2. Bauplanungsrechtliche Anforderungen

Wo soll die Mobilfunkanlage errichtet werden?

Klären Sie im zweiten Schritt grundsätzlich, ob die Mobilfunkanlage im bauplanungsrechtlichen Innenbereich oder im bauplanungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden soll.

Standortanschrift: [Anschrift / Belegenheit]

2.1 Die zu errichtende Mobilfunkanlage liegt grundsätzlich im:

bauplanungsrechtlicher Innenbereich		bauplanungsrechtlicher Außenbereich	
☐		☐	
Die Standortanschrift befindet sich in einem förmlich festgesetzten <u>Sanierungsgebiet</u> oder im Gebiet einer <u>Erhaltungssatzung</u> nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder in einem Gebiet mit einer <u>städtebaulichen Veränderungssperre</u>?		Die Standortanschrift befindet sich in einem Gebiet mit einer <u>Erhaltungssatzung</u> nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder in einem Gebiet mit einer <u>städtebaulichen Veränderungssperre</u>?	
☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
falls ja: Besteht ein Genehmigungsvorbehalt bzw. ist eine Genehmigung möglich?		falls ja: Besteht ein Genehmigungsvorbehalt bzw. ist eine Genehmigung möglich?	
☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein

bauplanungsrechtlicher Innenbereich		bauplanungsrechtlicher Außenbereich	
Die Standortanschrift befindet sich in einem Gebiet, in dem eine örtliche Bauvorschrift nach § 89 BauO NRW 2018 mit Relevanz für Mobilfunkanlagen gilt?		Die Standortanschrift befindet sich in einem Gebiet, in dem eine örtliche Bauvorschrift nach § 89 BauO NRW 2018 mit Relevanz für Mobilfunkanlagen gilt?	
☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
Weiter mit Ziffer 2.1.1		Weiter mit Ziffer 2.1.2	

2.1.1 Lage im bauplanungsrechtlichen Innenbereich

Innenbereich: Prüfung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen			
Die zu errichtende Mobilfunkanlage liegt:			
☐	im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Absatz 1 BauGB)		
☐	Es handelt sich um eine gewerbliche Hauptanlage (siehe Nummer 6.5.2.1).		
	Gewerbliche Hauptanlagen sind nach § 30 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit den jeweiligen Baugebietsvorschriften der BauNVO (§ 1 Absatz 3 BauNVO) allgemein zulässig in:		
☐	Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)		
☐	Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)		
☐	Dörfliches Wohngebiet (§ 5a BauNVO)		
☐	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)		
☐	Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)		
☐	Kerngebiet (§ 7 BauNVO)		
☐	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)		
☐	Industriegebiet (§ 9 BauNVO)		
☐	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO; wenn entsprechend festgesetzt)		
☐	Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO; wenn entsprechend festgesetzt)		
☐	Beachte: Schließt der Bebauungsplan Mobilfunkanlagen aus?		
	☐ ja	☐ nein	

☐	reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) - beachte: Befreiung unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 BauGB erforderlich.
☐	Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO) oder allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) - beachte: Ausnahmegewährung auf Basis § 31 Absatz 1 BauGB erforderlich.
☐	Es handelt sich um eine fernmeldetechnische Nebenanlage (siehe Nummer 6.5.2.3).
☐	Bebauungsplan nach BauNVO 1962, 1968, 1977, 1990?
Falls ja: ab BauNVO 1990: ausnahmsweise Zulässigkeit als Nebenanlage nach § 14 Absatz 2 Satz 2 BauNVO 1990 bei älteren Fassungen der BauNVO: Zulässigkeit nur als Hauptanlage (siehe oben)	
☐	Bebauungsplan nach BauNVO ab 2021? (Hinweis: Nach § 14 Absatz 1a Halbsatz 1 BauNVO 2021 sind Nebenanlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsanlagen dienen, in allen Baugebieten allgemein zulässig. / § 245d Absatz 2 BauGB: Keine Anwendung auf faktische Baugebiete!)
☐	unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB)
☐	Voraussetzungen nach § 34 Absatz 2 BauGB erfüllt (faktisches Baugebiet)? (Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens <u>nach seiner Art</u> allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.) In diesem Fall siehe Prüfschema in 2.2.1 zu Baugebieten
☐	Voraussetzungen nach § 34 Absatz 1 BauGB erfüllt? (Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.)

2.1.2 Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich

Außenbereich: Prüfung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen		
Existiert eine Konzentrationsflächenplanung im Außenbereich für Mobilfunkanlagen?	☐ ja	☐ nein
Falls ja: Der Vorhabenstandort liegt innerhalb dieser Konzentrationsflächenplanung?	☐ ja	☐ nein (aber Atypikprüfung)
Handelt es sich um einen „white-spot-Standort“? (Nachweis der Bauherrschaft / technischer Grund)	☐ ja	☐ nein
Merksatz: Die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich ist nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien privilegiert zulässig („Anlagen, die der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen“).		
Nachweis der Privilegierung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich (siehe Nummer 6.5.4): (sofern es sich um einen „white-spot-Standort“ handelt (siehe oben), ist die untenstehende Prüfung in der Regel entbehrlich)		
Die Mobilfunkanlage dient ausschließlich der Versorgung des Außenbereiches auch mit Blick auf die Versorgung von Straßen, Bahnstrecken und Feldern	☐ ja	☐ nein
Falls ja: Die Mobilfunkanlage ist privilegiert; es ist keine Prüfung eines Alternativstandorts im Innenbereich erforderlich.		
Die Mobilfunkanlage dient sowohl der Versorgung des Außenbereichs-auch mit Blick auf die Versorgung von Straßen, Bahnstrecken und Feldern-, als auch der Versorgung des Innenbereichs.	☐ ja	☐ nein
Falls ja: Es ist keine Prüfung eines Alternativstandortes im Innenbereich erforderlich soweit schon aus technischen Gründen ein geeigneter Standort im Innenbereich nicht in Betracht kommt.		
Die Mobilfunkanlage mit Standort im Außenbereich dient ausschließlich der Versorgung des Innenbereichs.	☐ ja	☐ nein
Falls ja: Für die Privilegierung ist der Nachweis erforderlich, dass kein geeigneter Standort im Innenbereich zur Verfügung steht.		

Steht dem Vorhaben ein öffentlicher Belang entgegen? (siehe Nummer 6.5.4)		
Beeinträchtigung der Belange von Naturschutz, Landschaftspflege, Bodenschutz, Denkmalschutz, natürliche Eigenart der Landschaft und dessen Erholungswert?	☐ ja	☐ nein
– Liegt der Standort in einem FFH-Gebiet oder in einem europäischen Vogelschutzgebiet?	☐ ja	☐ nein
– Liegt ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) vor?	☐ ja	☐ nein
– Liegt der Standort in einem Landschaftsschutzgebiet?	☐ ja	☐ nein
– Liegt der Standort in einem gesetzlich geschützten Biotop?	☐ ja	☐ nein
– Gibt es naturschutzrechtliche Bauverbote an dem Standort?	☐ ja	☐ nein
– Ist von einem naturschutzrechtlichen Bauverbot eine Ausnahme oder Befreiung möglich?	☐ ja	☐ nein
Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes?	☐ ja	☐ nein
Sonstiger entgegenstehender öffentlicher Belang?	☐ ja	☐ nein
Wenn ja - welcher?		

Prüfergebnis bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Standort bauplanungsrechtlich grundsätzlich möglich?	☐ ja	☐ nein
--	-----------------------------	-------------------------------

3. Bauordnungsrechtliche Anforderungen (*)

(*) Sobald eine Umsetzung am konkreten Standort erfolgen soll, ist die nachfolgende Prüfung notwendig.

Welche Dimension soll die zu errichtende Mobilfunkanlage haben?

Klären Sie grundsätzlich, welche Höhe die zu errichtende Mobilfunkanlage aufweisen soll und welchem Verfahren diese unterliegt.

Nach Prüfergebnis zu Ziffer 2: Nicht freistehende Mobilfunkanlage auf einem Gebäude im Innenbereich / Außenbereich	
Ermittlung der Höhe der Mobilfunkanlage , um abzuklären, in welchem Verfahren das Vorhaben bauordnungsrechtlich behandelt wird:	
Die Höhe der zu errichtenden Mobilfunkanlage - gemessen ab Schnittpunkt der Antenne mit der Dachhaut (Austreten des Mastes aus dem ihn tragenden Gebäude (ein unter dem Dach liegender Teil der Antenne oder ein Sockel ist nicht mitzurechnen); oberster Bezugspunkt ist die Oberkante des die Antennen tragenden Mastes / kein Einbezug der Antenne selbst) - beläuft sich auf →	X Meter
Aufgrund der Höhenberechnung ergibt sich eine bauordnungsrechtliche Verfahrensfreiheit? (Hinweis: Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauO NRW 2018 sind Antennen und Antennen tragende Masten im Innenbereich auf Gebäuden bis zu einer Höhe von 20 Metern bauordnungsrechtlich verfahrensfrei.)	
☐ ja	☐ nein
Abstandsfläche für Mobilfunkanlagen im Innenbereich - grundsätzlich: Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 BauO NRW 2018 beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens jedoch 3 Meter. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, in Kerngebieten von 0,25 H - jedoch jeweils 3 Meter. Beachte evtl. Sonderregelungen aus einer örtlichen Bauvorschrift nach § 89 BauO NRW 2018.	
Abstandsfläche für Mobilfunkanlagen im Außenbereich - grundsätzlich: Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gilt für Antennen im Außenbereich gegenüber anderen Grundstücken, dass die Abstandsflächentiefe bei Anlagen mit einer Breite von 1,50 Meter oder einer Höhe von bis zu 50 Metern weggefallen ist. Beachte evtl. Sonderregelungen aus einer örtlichen Bauvorschrift nach § 89 BauO NRW 2018.	
bauordnungsrechtliche Verfahrensfreiheit	Keine bauordnungsrechtliche Verfahrensfreiheit
– Im Falle, dass das Gebäude unter Denkmalschutz steht, hat die Bauherrschaft eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde einzuholen (siehe Ziffer 4).	Es ist eine Zusatzberechnung zur Ermittlung der Gesamthöhe der baulichen Anlage vorzunehmen. Die Höhe des antennentragenden Mastes einschließlich Antennen und Versorgungseinheiten (Einbezug der Höhe der Antenne) beläuft sich auf:

– Bei erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Absatz 1 bzw. 2 BauGB ist eine isolierte Abweichungsentscheidung nach § 69 Absätze 2 und 3 BauO NRW 2018 erforderlich.	X Meter
	Ausgehend von der Zusatzberechnung
	☐ die Gesamthöhe ist > 20 Meter und < 30 Meter
	→ Die Mobilfunkanlage ist im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Absatz 1 zu prüfen. Ein Bauantrag ist zu stellen.
	☐ die Gesamthöhe ist > 30 Meter
	→ Die Mobilfunkanlage ist im Baugenehmigungsverfahren nach § 65 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 Nummer 2 BauO NRW 2018 zu prüfen. Ein Bauantrag ist zu stellen.
Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erforderlich	Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB bei Entscheidungen nach §§ 31, 33 – 35 BauGB erforderlich

Prüfergebnis	
☐	Bei bauordnungsrechtlicher Verfahrensfreiheit und keiner städtebaulichen Relevanz nach § 29 Absatz 1 BauGB: Mobilfunkanlage ist baurechtlich zulässig.
☐	Bei bauordnungsrechtlicher Verfahrensfreiheit und positiver städtebaulicher Relevanz nach § 29 Absatz 1 BauGB mit der Notwendigkeit einer Genehmigung: Beantragung einer „isolierten“ Entscheidung nach § 69 Absatz 2 BauO NRW 2018 („Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung“)
☐	(vereinfachtes) Baugenehmigungsverfahren: Bauaufsichtsbehörde prüft nach § 64 oder § 65 BauO NRW 2018

4. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (*)

(*) Sobald eine Umsetzung am konkreten Standort erfolgen soll, ist die nachfolgende Prüfung notwendig.

Weitere Zulassungs- bzw. Umsetzungsvoraussetzungen		
Standortbescheinigung (mit ggf. enthaltenem standortbezogenen Sicherheitsabstand)		
(vorläufige) Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur liegt vor?	☐ ja	☐ nein
Falls nein: spätestens bei Inbetriebnahme vorzulegen (Hinweis in der Baugenehmigung in Bezug auf das Erfordernis einer Standortbescheinigung sinnvoll)		
Standortbezogener Sicherheitsabstand erstreckt sich auf ein privates Nachbargrundstück?	☐ ja	☐ nein
Falls ja: Kompensatorische Maßnahmen sind zu prüfen (siehe Nummer 6.4.4)		
Standortbezogener Sicherheitsabstand ragt in öffentliche Verkehrs-, Grün- oder Wasserflächen hinein?	☐ ja	☐ nein
Falls ja: jeweils zuständige Behörden und Stellen sind zu beteiligen / kompensatorische Maßnahmen sind zu prüfen.		
Forstbehördliche Umwandlungsgenehmigung (zuständig: Regionalforstamt)		
Liegt die Mobilfunkanlage im Wald: Liegt die forstbehördliche Umwandlungsgenehmigung vor? Merke: Diese wird nicht benötigt, wenn die Mobilfunkanlage auf einem Gebäude im Außenbereich errichtet werden soll.	☐ ja	☐ nein
Verpflichtungserklärung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB		
Liegt die Mobilfunkanlage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich: Liegt die Verpflichtungserklärung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB vor?	☐ ja	☐ nein
Denkmalrechtliche Erlaubnis		
Falls die Mobilfunkanlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude oder auf einem Bodendenkmal, in dessen geschützter Umgebung oder im Bereich einer Denkmalbereichssatzung errichtet werden soll: Liegt die denkmalrechtliche Erlaubnis vor?	☐ ja	☐ nein

Hinweis - Naturschutzrecht:

Bei der Errichtung einer Mobilfunkanlage auf im Innenbereich entfallen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ein Ersatzgeld, da kein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG / § 30 LNatSchG NRW vorliegt.

11.2 Gesetzlich festgelegte Bauverbotsbereiche sowie Prüfbereiche mit Zustimmungspflichten

Gebiet / Schutzobjekt	Abstand zwischen Mobilfunkanlage und Gebiet/Schutzobjekt	Quelle
bauordnungsrechtliche Abstandsflächentiefe		
▪ im Innenbereich	▪ grundsätzlich: 0,4 H ▪ in Gewerbe- und Industriegebieten: 0,2 H ▪ in Kerngebieten: 0,25 H jedoch mindestens 3 Meter für Ausnahmen siehe: § 6 Absatz 5 BauO NRW 2018	§ 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 BauO NRW 2018 (gültig ab 1. Januar 2024)
▪ im Außenbereich	Wegfall der Abstandsflächentiefe für Mobilfunkanlagen bis zu 1,50 Meter Breite oder 50 Meter Höhe, in den übrigen Fällen: siehe oben	§ 6 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 (gültig ab 1. Januar 2024)
Bundesautobahnen	zulässig auch in der Anbauverbotszone; bis 100 m ist eine Zustimmung der Straßenbaubehörde erforderlich	§ 9 FStrG
Bundesstraßen	zulässig auch in der Anbauverbotszone; bis 100 m ist eine Zustimmung der Straßenbaubehörde erforderlich	§ 9 FStrG
Landes- und Kreisstraßen (außerhalb von Ortsdurchfahrten)	bis zu 40 m ist Zustimmung der Straßenbaubehörde erforderlich	§ 25 StrWG
Bundeswasserstraßen, Gewässer erster Ordnung, stehende Gewässer mit mehr als einem Hektar Fläche	50 Meter	§ 61 BNatSchG
Deiche	4 Meter	§ 82 LWG
Flugplätze in Bautenschutzbereichen	Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich	§§ 12, 17 LuftVG
Verteidigungsanlagen, militärisch	innerhalb von Schutzbereichen ist eine Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erforderlich	§ 3 SchBerG

Gebiet / Schutzobjekt	Abstand zwischen Mobilfunkanlage und Gebiet/Schutzobjekt	Quelle
Hochwasserschutzanlagen (außer: Deiche)	bei Abständen von weniger als 4 m ab Fundamentrand ist Genehmigung der Wasserbehörde erforderlich	§ 82 LWG

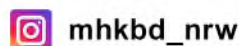
Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

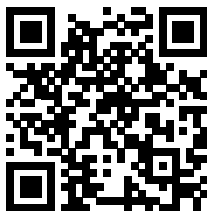
Referat „Reden und Publikationen“
Hubertusstraße 9
40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 8618 50
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
Internet: www.mhkbd.nrw



Kontakt

Referat „Grundsatzangelegenheiten des
Städtebaurechts, planungsrechtliche
Zulässigkeit von Vorhaben“
Rainer Köster
Telefon: 0211 8618 5615
E-Mail: rainer.koester@mhkbd.nrw.de



www.mhkbd.nrw/broschueren

1. Ausgabe Stand 06/2026

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Bildnachweise

Titelseite: © hafenkieker- stock.adobe.com

Hinweis

Die in dieser Broschüre benutzten Bilder dienen ausschließlich zur Visualisierung einzelner Kommunikationsmittel und wurden nur für diese Zwecke eingekauft. Bei einem Gebrauch durch Dritte sind die Fotos eigenständig, neu und in entsprechender Größe zu lizenzieren.